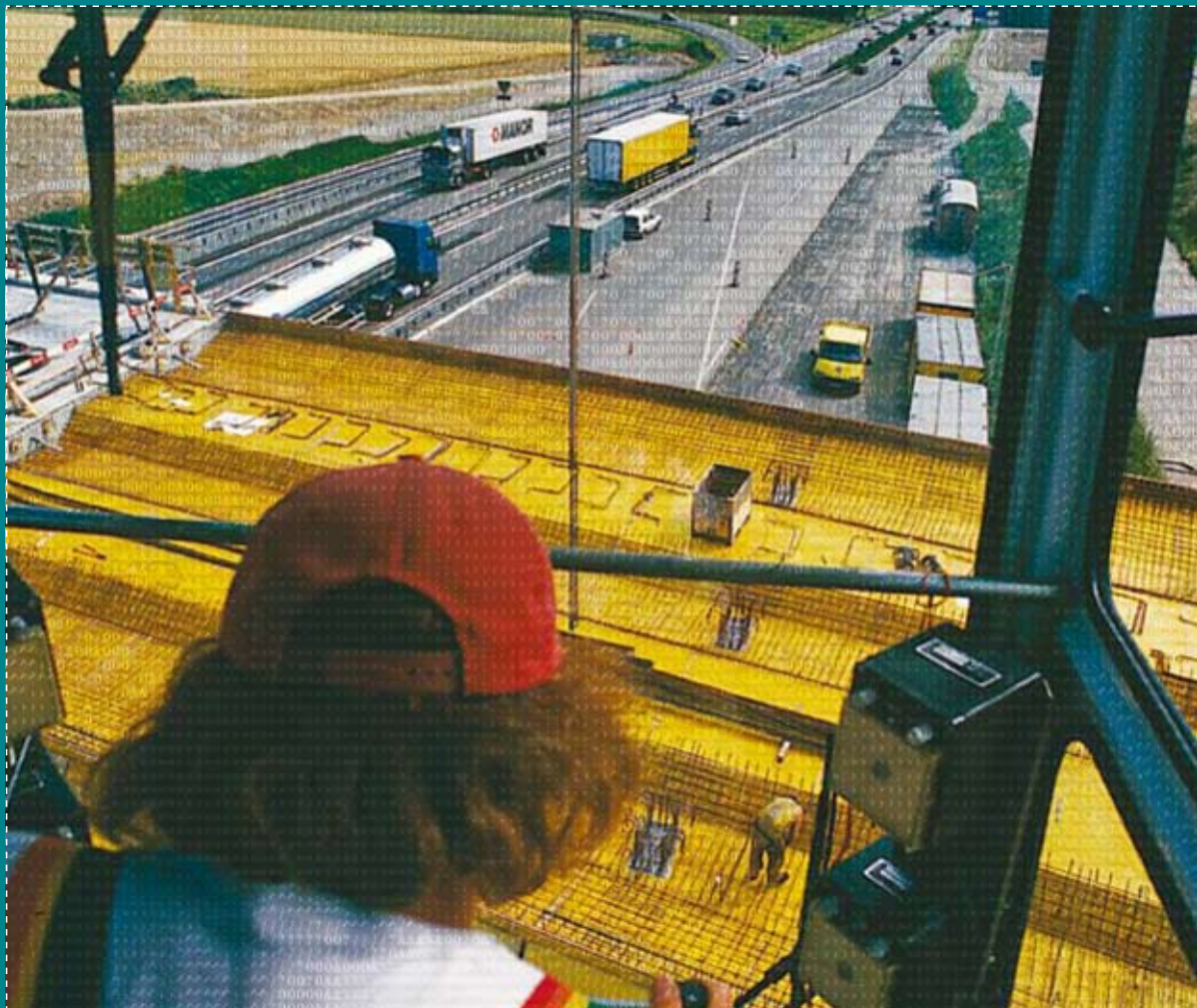


37
07

> UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen

Rechtsgutachten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

AUE

Amt für Umweltkoordination
und Energie des Kantons Bern

37

07

> UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen

Rechtsgutachten

*zu Händen des Bundesamtes für Umwelt und
des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern*

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE),
Koordinationsstelle für Umweltschutz

Autor

Peter M. Keller, Dr. iur. Fürsprecher, Richter am Verwaltungsgericht
des Kantons Bern

Begleitung

Elisabeth Suter, Sektion UVP und Raumordnung, BAFU

Samuel Hinden, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons
Bern, Amt für Umweltkoordination und Energie

Zitiervorschlag

Keller P.M. 2007: UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen. Rechtsgutachten zu Händen des Bundesamtes für Umwelt und des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern. Umwelt-Wissen Nr. 0737. Bundesamt für Umwelt, Bern. 67 S.

Gestaltung

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

Titelfoto

BAFU

Download PDF

www.umwelt-schweiz.ch/uw-0737-d

(eine gedruckte Fassung ist nicht erhältlich)

Code: UW-0737-D

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar
(UW-0737-F).

© BAFU 2007

> Inhalt

Abstracts	5		
Zusammenfassung	6		
<hr/>			
1	Einleitung	8	
1.1	Ausgangslage	8	
1.2	Gegenstand	8	
<hr/>			
2	Die wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage	9	
2.1	Wortlaut, Systematik und Entstehung von Gesetz und Verordnung	9	
2.2	Rechtsprechung	10	
2.2.1	Allgemeine Kriterien	10	
2.2.2	Anlagentypspezifische Kriterien	12	
2.3	Literatur	13	
2.4	Der Begriff der wesentlichen Änderung im übrigen Umweltrecht	14	
<hr/>			
3	Erneuerung, Sanierung und Abbruch von UVP-pflichtigen Anlagen	17	
3.1	Unterhalt und Erneuerung	17	
3.2	Umweltrechtliche Sanierung	18	
3.2.1	Literatur	18	
3.2.2	Rechtsprechung	19	
3.2.3	Beurteilung aktueller Anwendungsfälle	20	
3.2.4	Schlussfolgerungen	21	
3.3	Abbruch	22	
<hr/>			
4	Wesentlichkeit von Änderungen zusammenhängender Anlagen	23	
4.1	Allgemeines	23	
4.2	Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen	24	
4.2.1	Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen	24	
4.2.2	Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren unterschiedlichen Anlagen	26	
<hr/>			
4.3	Zeitlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen	27	
<hr/>			
5	Grundsätze für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen UVP-pflichtiger Anlagen	28	
5.1	Herleitung und Handhabung	28	
5.2	Allgemeine Grundsätze	29	
5.3	Grundsätze für einzelne Anlagentypen	31	
<hr/>			
	Anhang		42
A1	Rechtsprechung zur wesentlichen Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage		42
A2	Rechtsprechung zur Sanierung		48
A3	Rechtsprechung zu zusammenhängenden Anlagen		51
A4	Praxis der Umweltschutzfachstellen		60
<hr/>			
	Literatur		67

> Abstracts

An environmental impact assessment is required for new installations that could have marked effects on various aspects of the environment and also for changes to installations if they involve a considerable transformation, extension or change in use. A change is regarded as considerable if the environmental effects could be great. In order to standardize the approach, it is proposed that a catalogue of general and specific criteria be used to check the arguments for and against the importance of a change in an installation.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen neben neuen Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, auch Änderungen solcher Anlagen, wenn damit wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen verbunden sind. Als wesentliche Änderungen gelten solche, die mit einer ins Gewicht fallenden Veränderung der Umweltbelastungen verbunden sind. Zwecks Vereinheitlichung der Praxis wird vorgeschlagen, anhand eines Katalogs von allgemeinen und anlagenspezifischen Grundsätzen zu prüfen, welche Argumente für und welche gegen die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung sprechen.

L'étude de l'impact sur l'environnement est obligatoire non seulement pour toute installation nouvelle qui peut affecter notablement plusieurs secteurs de l'environnement, mais aussi pour toute modification d'installation si elle consiste en une transformation ou un agrandissement considérable de l'installation, ou si elle change notablement son mode d'exploitation. La modification d'une installation est considérable lorsque les atteintes à l'environnement peuvent subir un changement important. Dans l'optique d'une uniformisation de la pratique, il est proposé de présenter, au moyen d'un catalogue de critères généraux et spécifiques, les arguments positifs et négatifs permettant de juger de l'importance de la modification d'une installation.

L'esame dell'impatto sull'ambiente è obbligatorio non solo per i nuovi impianti che possono gravare notevolmente sull'ambiente stesso ma anche per le modifiche di tali impianti, se queste ultime concernono trasformazioni, ingrandimenti o cambiamenti d'esercizio sostanziali. Sono considerate sostanziali le modifiche che comportano cambiamenti importanti dei carichi ambientali. Per garantire una prassi uniforme, si propone di verificare, in base a un catalogo di criteri generali e specifici per i diversi tipi di impianti, quali sono gli argomenti che depongono a favore e a sfavore del carattere sostanziale di una modifica di un impianto.

Keywords:

Environmental impact assessment
Considerable changes to installations
Catalogue of criteria

Stichwörter:

Umweltverträglichkeitsprüfung
Wesentliche Änderungen von Anlagen
Kriterienkatalog

Mots-clés :

Étude de l'impact sur l'environnement
Modification considérable d'une installation
Catalogue de critères

Parole chiave:

esame dell'impatto sull'ambiente, modifica sostanziale di impianti, catalogo di criteri

> Zusammenfassung

Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt neben der Planung und Errichtung von Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, auch die Änderung von solchen Anlagen, wenn damit wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen verbunden sind.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Verwaltungsgerichte hält eine Änderung einer Anlage dann für wesentlich, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können, insbesondere wenn die Änderung zu zusätzlichen oder neuen, nicht bloss untergeordneten Belastungen der Umwelt führt. Neben diesen allgemeinen Kriterien ergeben sich aus der Rechtsprechung auch anlagentypspezifische Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung. So gilt die Errichtung einer neuen Anschlussstelle zu einer bestehenden Nationalstrasse als wesentliche Änderung, da sie zu jenen Bestandteilen der Nationalstrassen gehört, die in den Plänen des generellen Projekts festgelegt werden müssen. Auch die Literatur stellt für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung auf die Erheblichkeit der Veränderung der Umweltbelastungen ab, die der Anlage zuzurechnen sind.

Die Erneuerung einer Anlage zwecks Modernisierung und Werterhaltung unterliegt grundsätzlich nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Umfangreiche Erneuerungsarbeiten können hingegen durchaus mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein, so gerade in der Bauphase, wenn diese längere Zeit dauert oder erhebliche Verkehrsbehinderungen mit sich bringt. Konzessionserneuerungen entbinden ebenfalls nicht von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anlagenänderungen, deren Zweck in der Verringerung der Umweltbelastung besteht (sog. umweltrechtliche Sanierung; z. B. Lärmsanierung), sind nicht als wesentliche Änderungen anzusehen, soweit sie sich nicht in erheblichem Masse auf andere Umweltbereiche (z. B. Walderhaltung, Landschaftsschutz) auswirken.

Liegt ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen vor und wird daran eine Änderung vorgenommen, ist deren Wesentlichkeit in Anbetracht der bestehenden Gesamtanlage zu beurteilen. Besteht eine Gesamtanlage dagegen aus mehreren unterschiedlichen Anlagen, ist auf die Wesentlichkeit der Änderung der Teilanlagen abzustellen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und nicht auf die Änderung der anderen Teilanlagen. In die Beurteilung sind sämtliche Teilvorhaben einzubeziehen, die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zusammenhängen.

Zwecks Vereinheitlichung der Praxis wird vorgeschlagen, anhand eines Katalogs von allgemeinen und anlagenspezifischen Grundsätzen zu prüfen, welche Argumente für und welche Argumente gegen die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung sprechen.

Dabei sind insbesondere die aufgeführten anlagenspezifischen Grundsätze als «Faustregeln» zu betrachten. Entscheidend bleibt schlussendlich die Wesentlichkeit der Änderung im Sinne der möglicherweise ins Gewicht fallenden Umweltbelastung und diese ist immer auch anhand der Besonderheiten des Einzelfalles zu beurteilen.

1 > Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Festlegung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Änderungen von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten.

Gerade im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zur Optimierung der UVP wurde diesbezüglich vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen mit den kantonalen Umweltschutzfachstellen Handlungsbedarf festgestellt.

1.2 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Rechtsgutachten sollen einheitliche Grundsätze für die Praxis zur Bestimmung der UVP-Pflicht bei Änderungen von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen erarbeitet werden. Diese Grundsätze sollen auf jene Anlagentypen ausgerichtet sein, bei denen gemäss den Resultaten einer Umfrage bei den Umweltschutzfachstellen bezüglich der UVP-Pflicht bei Änderungen von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen Klärungsbedarf besteht. Dabei handelt es sich um die folgenden wichtigen Anlagentypen: Strassen, Parkhäuser und -plätze, Eisenbahnlinien, Speicher- und Laufkraftwerke, Rohrleitungen, Hochspannungs-Freileitungen, Wasserbauliche Massnahmen, Abwasserreinigungsanlagen, Meliorationen, Kies- und Sandgruben sowie Einkaufszentren. Nicht bzw. nur am Rand beschäftigt sich das Gutachten mit Anlagentypen, von denen schon bekannt ist, dass die Definition oder Schwellenwerte im Rahmen der Revision UVPV (in Vorbereitung) grundsätzlich überarbeitet resp. präzisiert werden sollen (z. B. Luftseilbahnen und Skilifte).

Nicht Gegenstand des Gutachtens ist dagegen die Frage der UVP-Pflicht bei Änderungen von bestehenden nicht UVP-pflichtigen Anlagen.

2 > Die wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage

2.1 Wortlaut, Systematik und Entstehung von Gesetz und Verordnung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG)¹ in der ursprünglichen Fassung vom 7. Oktober 1983² unterlag neben der Planung und Errichtung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, auch die Änderung von solchen Anlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

In der parlamentarischen Beratung zum USG im Jahre 1982 wurde darüber debattiert, für welche Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen eine UVP durchzuführen sei. Nationalrat Crevoisier beantragte erfolglos, es sei neben der Änderung von Anlagen auch die Änderung von Herstellungsverfahren der UVP zu unterstellen³. Nationalrat Petitpierre führte als Berichterstatter der Kommission zunächst aus, der Begriff der Änderung von Anlagen umfasse auch Fälle der Änderung von Herstellungsverfahren, jedoch nicht alle. Gegen den Antrag Crevoisier führte er sodann Folgendes aus: «Les modifications doivent être suffisamment importantes pour justifier une étude d'impact et, ici, il ne faut pas préjuger. Tout changement ne doit pas entraîner une étude d'impact, sinon cette règle deviendrait un monstre»⁴. Auch Bundesrat Hürlimann und Nationalrat Schmid als deutschsprachiger Berichterstatter der Kommission wehrten sich dagegen, dass Änderungen von Herstellungsverfahren generell nur aufgrund einer UVP möglich sein sollten⁵.

Auch aus dem heutigen Art. 10a USG in der Fassung vom 20. Dezember 2006⁶ ergibt sich, dass neben der Planung und Errichtung von Anlagen auch deren Änderung UVP-pflichtig sein kann (Abs. 1). Eine Präzisierung gegenüber Art. 9 Abs. 1 USG ergibt sich aus dem neuen Art. 10a Abs. 2 USG⁷: Der UVP sind aufgrund der Gesetzesänderung Anlagen unterstellt, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Eine UVP-Pflicht besteht damit nunmehr für jene potenziell erheblich umweltbelastenden Anlagentypen, bei denen die Umweltschutzvorschriften in der Regel nur mit Massnahmen eingehalten werden können, die sich nicht standardisieren lassen, sondern im Einzelfall festzulegen sind⁸.

¹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01).

² AS 1984 1122 ff.

³ Amtl. Bull. N 1982 355 (deutscher Antragstext) und 356 (französischer Antragstext).

⁴ Amtl. Bull. N 1982 358.

⁵ Amtl. Bull. N 1982 357 f.

⁶ AS 2007 2701 ff.

⁷ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 27. Juni 2005 zur Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechtes (Bericht RK-SR), BBl 2005 5351 ff., 5367; Amtl. Bull. S 2005 865 (Votum Kommissionssprecher Wicki).

⁸ Bericht RK-SR, BBl 2005 5351 ff., 5367; Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2005, BBl 2005 5391 ff., 5393.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV⁹ unterliegen der UVP Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen. Damit trägt die Verordnung der parlamentarischen Beratung des Gesetzes in zweierlei Hinsicht Rechnung. Einmal sind Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen nur dann UVP-pflichtig, wenn sie wesentlich sind. Sodann fallen als wesentliche Änderungen nicht nur bauliche Änderungen, sondern auch betriebliche Änderungen in Betracht.

Wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen unterliegen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b UVPV nur dann der UVP, wenn über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist. Gemäss Heribert Rausch/Peter M. Keller¹⁰ kann es aber, «nachdem der Bundesgesetzgeber die wesentliche Änderung für UVP-pflichtig erklärt hat», «nicht darauf ankommen, ob für die Änderung einer Anlage das gleiche Verfahren wie für deren Errichtung vorgesehen ist». Art. 2 Abs. 1 Bst. b UVPV erscheint damit als «eine im Lichte des Gesetzes unzulässige Voraussetzung für die UVP-Pflicht einer Anlagenänderung.»

2.2 Rechtsprechung

Mit der Wesentlichkeit der Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen haben sich soweit ersichtlich das Bundesgericht in bisher sechs Urteilen und die Verwaltungsgerichte der Kantone Wallis, Zürich, St. Gallen und Basel-Landschaft in je einem Urteil befasst (vgl. den Wortlaut der Äusserungen der Gerichte in diesen neun Fällen in Anhang 1).

2.2.1 Allgemeine Kriterien

Bereits in seinem ersten Urteil zur Frage der wesentlichen Änderung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV, im Fall der Thuranierung, stellte das Bundesgericht die «möglicherweise ins Gewicht fallende Umweltbelastung» ins Zentrum seiner Überlegungen. Massgebend sei die «mögliche Umweltbelastung der betreffenden Anlage, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffekts»¹¹. Im Entscheid Martigny führt das Bundesgericht diese Rechtsprechung fort und argumentiert, entscheidend sei «l'augmentation sensible ou non des nuisances (que la modification) peut entraîner»¹². Das Kriterium der potenziell ins Gewicht fallenden Veränderung der Umweltbelastungen hält es auch im Entscheid Curciusa¹³ für ausschlaggebend. Im neuesten Entscheid Zürich erachtet das Bundesgericht eine Änderung dann als wesentlich, wenn die Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können, insbesondere wenn die Änderung zu zusätzlichen oder neuen, nicht bloss untergeordneten Belastungen der Umwelt führen kann¹⁴. Der Sichtweise des Bundesgerichts folgt auch die Praxis der kantonalen

⁹ Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011).

¹⁰ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N. 43, mit Hinweisen.

¹¹ BGE 115 Ib 472, E. 3a.

¹² BGer 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101.

¹³ BGE 119 Ib 254, E. 7b.

¹⁴ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.3.2, in URP 2005 1.

Gerichte: Das Verwaltungsgericht des Kantons Wallis betrachtet eine Anlagenänderung als wesentlich, « quand la charge (que la modification) peut représenter pour l'environnement est de nature à le dégrader sensiblement »¹⁵, das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen prüft, ob die « Änderung von Anlagen die Umwelt erheblich belasten können »¹⁶ und das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft stellt ausdrücklich auf Aussagen aus dem Bundesgerichtsentscheid im Fall der Thursanierung ab¹⁷.

Eine ins Gewicht fallende Veränderung ist nach den Ausführungen des Bundesgerichts im Fall Knonau dann zu bejahen, wenn die Änderung der Anlage zu einer anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten neuer Umweltbelastungen führen kann¹⁸. Gemäss dem neuesten Entscheid Emmen ist diese Voraussetzung dann erfüllt, wenn die Änderung dazu führt, dass entweder bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können¹⁹. Für die Bejahung der Wesentlichkeit ist es dagegen nach dem Entscheid des Bundesgerichts im Fall Zürich nicht erforderlich, dass die Änderung für sich allein den für die UVP-Pflicht massgeblichen Schwellenwert überschreitet²⁰.

Als wesentliche Änderungen kommen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowohl rein bauliche Änderungen (z. B. wasserbauliche Massnahmen; dazu Entscheid Thursanierung²¹), betriebliche Änderungen (z. B. veränderte Betriebsführung eines Wasserkraftwerks; dazu Entscheid Curciusa²²) als auch Vorhaben in Betracht, die einer Betriebsänderung gleichzustellen sind (z. B. Veränderung der Verkehrsflüsse durch einen neuen Autobahnanschluss; dazu Entscheid Knonau²³).

Im Entscheid Martigny erachtet das Bundesgericht Änderungen, die zu keiner Erhöhung der Umweltbelastung führen bzw. zu keiner Kapazitätserhöhung (Lager- oder Produktionskapazität einer Firma) führen, als nicht wesentlich²⁴. In gleichem Sinne hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Reduktion von 20 % der Parkfelder eines grossen Parkplatzes beurteilt²⁵.

Als für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung nicht ausschlaggebend hält das Bundesgericht folgende Gesichtspunkte:

> die raumplanungs- und baurechtliche Qualifikation der Anlagenänderung (Entscheid Martigny²⁶);

¹⁵ VGer VS 1.5.1992, E. 9a, in RDAF 1993 365.

¹⁶ VGer SG 1.12.1995, E. 2b.

¹⁷ KGer BL 6.8.2003, E. 8, in URP 2004 151.

¹⁸ BGE 124 II 460, E. 2.

¹⁹ BGer 18.5.2007 (1A.65/2006), E. 6.2.

²⁰ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.3.3, in URP 2005 1.

²¹ BGE 115 Ib 472, E. 3a.

²² BGE 119 Ib 254, E. 7b.

²³ BGE 124 II 460, E. 2.

²⁴ BGer 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101.

²⁵ VGer ZH 20.8.1993, E. 2c, in BEZ 1994 Nr. 5.

²⁶ BGer 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101.

- > den Aufwand für die Änderung bzw. die Baukosten (Entscheid Martigny²⁷; so auch das Kantonsgericht Basel-Landschaft im Entscheid Allschwil²⁸);
- > die Frage, ob es sich bei der geänderten Anlage um eine Alt- oder eine Neuanlage handelt (Entscheid Zürich²⁹).

2.2.2 Anlagentypspezifische Kriterien

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Verwaltungsgerichte ergeben sich sodann – neben allgemeinen Kriterien – auch anlagentypspezifische Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung:

11.1 Nationalstrassen

Die Errichtung einer neuen Anschlussstelle zu einer bestehenden Nationalstrasse gilt gemäss Bundesgerichtsentscheid Knonau³⁰ als wesentliche Änderung, da sie gemäss Art. 12 des Nationalstrassengesetzes (NSG)³¹ und Art. 10 der Nationalstrassenverordnung (NSV)³² zu wesentlichen Bestandteilen der Nationalstrassen gehört, die in den Plänen des generellen Projekts festgelegt werden müssen.

11.4 Parkhäuser und -plätze (für mehr als 300 Motorwagen)

Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hält die Durchführung einer UVP für die Erweiterung eines Parkplatzes mit bisher rund 900 Abstellplätzen mit zusätzlichen 122 Parkplätzen für notwendig, weil die NO₂-Immissionen im strittigen Gebiet den massgeblichen Immissionsgrenzwert bereits deutlich übersteigen und der Projektstandort in einem kantonalen Massnahmenplangebiet liegt, weshalb verschärfte Emissionsbegrenzung in Betracht fallen³³.

21.3 Speicher- und Laufkraftwerke (mit mehr als 3 MW)

Führt eine veränderte Betriebsführung in einem Speicherkraftwerk zu einer wesentlichen Veränderung der Wasserregimes eines betroffenen Fliessgewässers, so liegt gemäss Bundesgerichtsentscheid Curciusa³⁴ eine wesentliche Änderung der Anlage vor.

30.2 Wasserbauliche Massnahmen (mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 15 Mio. Fr.)

Die voraussichtliche Vernarbung von Eingriffen in die Natur sowie Verbesserungen, die durch Revitalisierungsmassnahmen erzielt werden können, dürfen gemäss Bundes-

²⁷ BGer 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101.

²⁸ KGer BL 6.8.2003, E. 8f, in URP 2004 151.

²⁹ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.3.3, in URP 2005 1.

³⁰ BGE 124 II 460, E. 2; dazu Aemisegger (2004), S. 405 f.

³¹ Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11).

³² Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Nationalstrassen (SR 725.111).

³³ VGer SG 1.12.1995, E. 2c.

³⁴ BGE 119 Ib 254, E. 7b.

gerichtsentscheid Thursanierung³⁵ bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung der Anlage nicht berücksichtigt werden. Dagegen spricht sich das Bundesgericht in dieser Entscheidung dafür aus, für diese Frage den Schwellenwert gemäss UVPV heranzuziehen.

70.1 Aluminiumhütten

Der Ersatz der elektrischen Installationen einer Aluminiumfirma ohne Erhöhung der Umweltbelastung, der Bau einer neuen Lagerhalle anstelle eines offenen Lagerplatzes ohne Erhöhung der Lager- oder Produktionskapazität der Firma sowie der Ersatz eines Schmelzofens durch einen neuen Schmelzofen der gleichen Kapazität sind gemäss Bundesgerichtsentscheid Martigny³⁶ keine wesentlichen Änderungen.

70.5 Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten

(mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t/a)

Das Verwaltungsgericht des Kantons Wallis beurteilte im Entscheid O. SA in E.³⁷ die Erstellung einer neuen Produktionseinheit innerhalb eines Industriekomplexes als wesentliche Änderung.

80.5 Einkaufszentren (mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche)

Die Erweiterung eines Einkaufszentrums um 4970 m² betrifft gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich³⁸ ein Element der Anlage, an das die UVPV für die UVP-Pflicht von Einkaufszentren anknüpft und von ihrem Umfang her wesentlich ist, da sie doch für sich allein fast schon den Schwellenwert erreicht. Für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung spricht zudem der Umstand, dass eine Mehrbelastung der Umwelt (mögliche Erhöhung der Fahrleistung der Kundschaft) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

2.3 Literatur

Theo Loretan³⁹ stellt für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ab. Seines Erachtens ist deshalb eine UVP «nötig, wenn eine Umbaute, Erweiterung oder Betriebsänderung zu zusätzlichen oder neuen, nicht bloss untergeordneten Belastungen der Umwelt führen kann.» Als wesentlich seien «Änderungen vor allem dort anzusehen, wo Elemente einer Anlage betroffen sind, die zur Aufnahme in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen geführt haben.» Als Beispiele dafür nennt er u. a. die Parkplatzzahl bei Parkhäusern und die Verkaufsfläche bei Einkaufszentren. Für Anlagen, die unabhängig vom Erreichen eines Schwellenwerts UVP-pflichtig sind (z. B. Nationalstrassen), sei «aus-

³⁵ BGE 115 Ib 472, E. 3; dazu Aemisegger (2004), S. 405.

³⁶ BGE 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101.

³⁷ VGer VS 1.5.1992, E. 8a, in RDAF 1993 365.

³⁸ BGE 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.4.1–2.4.3, in URP 2005 1.

³⁹ Loretan (1989), S. 138.

schlaggebend, ob Elemente verändert werden, die auf die Umwelt einen wesentlichen Einfluss ausüben.» Dabei wehrt er sich gegen vorschnelle Pauschalierungen, also z. B. gegen eine UVP-Pflicht ab 10 % mehr Parkplätzen. Die Frage der Wesentlichkeit der Änderung müsse vielmehr «aufgrund der konkreten Umstände, d. h. vor allem des Ausmasses der zusätzlichen (möglichen) Emissionen sowie der Vorbelastung und Empfindlichkeit der betroffenen Umwelt» entschieden werden.

Gemäss Heribert Rausch/Peter M. Keller⁴⁰ ist zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung einer Anlage, für welche sowohl bauliche als auch betriebliche Änderungen in Betracht fallen, «der Zweck der UVP im Auge zu behalten.» Entscheidend sei «daher nicht die Höhe des Aufwandes für die Änderung, sondern die Frage, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen (bzw. -gefährdungen) eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können.»

An anderer Stelle formuliert Heribert Rausch⁴¹ diesen Gedanken folgendermassen: «Dabei ist die Wesentlichkeit unzweifelhaft nicht nach der Höhe der Umbaukosten, sondern danach zu beurteilen, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen eine erhebliche Veränderung erfahren können.»

2.4 Der Begriff der wesentlichen Änderung im übrigen Umweltrecht

Nach Theo Loretan⁴² besteht eine «gewisse Parallelität der Fragestellung» zwischen der wesentlichen Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV und der Sanierungspflicht beim Umbau oder der Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen gemäss Art. 18 Abs. 1 USG. Diese Sanierungspflicht setzt nämlich ebenfalls voraus, dass die Anlagenänderung eine wesentliche ist. Auch Hans Rudolf Trüeb⁴³ spricht sich dafür aus, für die Bestimmung der wesentlichen Änderungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV die zu Art. 18 USG entwickelten Kriterien heranzuziehen.

Nach André Schrade/Heidi Wiestner⁴⁴ sind Änderungen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 USG einmal dann wesentlich, wenn die Anlage dadurch «wahrnehmbar mehr Emissionen» verursacht. Praktische Bedeutung hat dieser Gesichtspunkt zur Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 USG im Bereich des Lärmschutzes erlangt. Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV)⁴⁵ gelten als wesentliche Änderungen von Anlagen Umbauten, Erweiterung und Betriebsänderungen, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung bestehender Verkehrsanlagen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen.

⁴⁰ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 43.

⁴¹ Rausch (2004), S. 372.

⁴² Loretan (1989), S. 138.

⁴³ Trüeb (1990), S. 120.

⁴⁴ Schrade/Wiestner (2001), Art. 18, N 17.

⁴⁵ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41).

Die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung wurde etwa in folgenden Lärmschutzfällen bejaht⁴⁶:

- > Ausbau eines Flugfeldes zu einem Regionalflughafen, verbunden mit einer beträchtlichen Erhöhung der Flugbewegungen⁴⁷.
- > Ausbau eines Flughafens, verbunden mit einer Kapazitätserhöhung um rund 13–14 %⁴⁸.
- > Ausbau einer Bahnlinie auf Doppelspur mit einer Frequenzerhöhung um 40 %⁴⁹. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass nach der neuen Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 VLE⁵⁰ Änderungen von Eisenbahnanlagen nicht als wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 LSV gelten, wenn sie keine den Emissionsplan 2015 (Anh. 2 VLE) übersteigenden Emissionen bewirken⁵¹.
- > Einbau einer elektronischen Trefferanzeige bei einer 300m-Schiessanlage, verbunden mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage⁵².

Nach André Schrade/Heidi Wiestner⁵³ kann auch die «intensivere Nutzung einer Anlage» als wesentliche Änderung angesehen werden.

Führt dagegen eine Anlagenänderung neu zu störendem Lärm, so ist nach André Schrade/Heidi Wiestner das Mass dessen, was noch als wesentliche Anlagenänderung angesehen werden kann, überschritten⁵⁴. Gleiches gilt nach der Praxis im Kanton Bern für Anlagenänderungen, die mit einer starken Zunahme der Verkehrsmenge bzw. der Verkehrskapazität verbunden sind⁵⁵. Diese Fälle sind nämlich lärmschutzrechtlich als Neuanlagen im Sinne von Art. 25 USG und Art. 7 LSV anzusehen. Daraus folgt, dass von einer wesentlichen Anlagenänderung u. U. bereits gesprochen werden kann, wenn kein neuer störender Lärm und auch keine starke Verkehrszunahme vorliegt.

Änderungen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 USG sind nach André Schrade/Heidi Wiestner⁵⁶ auch dann «unabhängig von ihrem Einfluss auf die Emissionen wesentlich, wenn sie ein erhebliches Ausmass annehmen, indem sie entweder die Bausubstanz stark verändern oder erhebliche Kosten verursachen.» Für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV können solche Kriterien jedoch gemäss Rechtsprechung und Literatur nicht massgebend sein⁵⁷.

⁴⁶ Vgl. Schrade/Wiestner (2001), Art. 18, N 22.

⁴⁷ BGE 125 II 643, E. 17a und 17b.

⁴⁸ BGE 124 II 293, E. 16 = URP 1998 658.

⁴⁹ VPB 1995 Nr. 13, E. II 2 ff.

⁵⁰ Verordnung vom 14. November 2001 über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (SR 742.144.1).

⁵¹ BGE 4.11.2002 (1E.8/2002), E. 3, in URP 2003 655.

⁵² BGE 119 Ib 463, E. 5c–d; BGE 9.6.1992 (1A.255/1991), E. 3c–d, in URP 1992 624; BGE 117 Ib 101, E. 4.

⁵³ Schrade/Wiestner (2001), Art. 18, N 23.

⁵⁴ Schrade/Wiestner (2001), Art. 18, N 25.

⁵⁵ Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern, Abgrenzung des Anwendungsbereiches von Art. 8 LSV zu den Art. 25 USG und Art. 7 LSV im Verkehrsbereich, Papier vom 30. August 2002, mit Hinweis auf VGer BE 15.1.2001 (VGE 20874).

⁵⁶ Schrade/Wiestner (2001), Art. 18, N 17.

⁵⁷ BGE 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101; KGer BL 6.8.2003, E. 8f in URP 2004 151; Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 43; Rausch (2004), S. 372.

Aus dem Vergleich mit der Lehre und der Praxis zu Art. 18 Abs. 1 USG lässt sich für die Handhabung von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV damit Folgendes erkennen:

- > Eine wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage kann nur vorliegen, wenn Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen zu zusätzlichen oder zu neuen Einwirkungen führen können.
- > Die mit der Anlagenänderung verbundenen zusätzlichen oder neuen Einwirkungen sind für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Anlagenänderung nur relevant, wenn es denkbar ist, dass sie wahrnehmbar sein werden. Für das Vorliegen einer solchen potenziellen Wesentlichkeit sprechen insbesondere wesentliche Erhöhungen der Anlagekapazität.

3 > Erneuerung, Sanierung und Abbruch von UVP-pflichtigen Anlagen

3.1 **Unterhalt und Erneuerung**

Nach Heribert Rausch/Peter M. Keller⁵⁸ ist die Erneuerung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage nicht als wesentliche Änderung aufzufassen. Solche Arbeiten, die lediglich der Modernisierung und damit der Werterhaltung, nicht aber der Wertsteigerung dienen, müssten nämlich unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandsgarantie ohnehin zugelassen werden.

Zur Abgrenzung wesentlicher Änderungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV zu Unterhalts- und damit Erneuerungsarbeiten äusserte sich das Bundesgericht im Fall der Thursanierung⁵⁹. Dabei vertrat es die Ansicht, es liege eine wesentliche Änderung vor, wenn eine möglicherweise ins Gewicht fallende Umweltbelastung durch die geplanten Arbeiten nicht zum vornherein ausgeschlossen werden könne.

Gerade umfangreiche Erneuerungsarbeiten, wie sie etwa auf Nationalstrassen durchgeführt werden (z. B. Erneuerungsarbeiten am Gliontunnel), können durchaus mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden sein, so gerade in der Bauphase, insbesondere wenn diese längere Zeit dauert und/oder erhebliche Verkehrsbehinderungen bzw. Verkehrsumleitungen mit sich bringt.

Konzessionserneuerungen, so etwa für Speicher- und Laufkraftwerke gemäss Art. 54 des Wasserrechtsgesetzes (WRG)⁶⁰, entbinden ebenfalls nicht von der Durchführung einer UVP⁶¹. Auch wenn die bisherigen Anlagen weiter verwendet werden und daran keine baulichen Änderungen erfolgen, ist mit der Konzessionserneuerung eine umfassende Prüfung der Gesetzmässigkeit und damit auch der Vereinbarkeit mit dem Umweltrecht verbunden. Die Konzessionserneuerung ist deshalb rechtlich als neue Konzession zu betrachten⁶². Anlagen, für welche die Konzession erneuert wird, unterliegen damit der UVP, dies sowohl nach Auffassung von Yves Nicole⁶³ als auch nach jenen von Heribert Rausch/Peter M. Keller⁶⁴ und Heribert Rausch/Arnold Marti/Alain Griffel⁶⁵.

⁵⁸ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 45.

⁵⁹ BGE 115 Ib 472, E. 3a.

⁶⁰ Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80).

⁶¹ Vgl. auch die Bestimmung von Art. 74a der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), wonach bei der erstmaligen Erneuerung der Betriebskonzessionen der Landesflughäfen Genf und Zürich eine UVP durchzuführen ist.

⁶² BGE 119 Ib 254, E. 5b.

⁶³ Nicole (1992), S. 140.

⁶⁴ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 42.

⁶⁵ Rausch/Marti/Griffel (2004), Rz. 738 und 779.

3.2 Umweltrechtliche Sanierung

3.2.1 Literatur

Bereits vor Erlass der UVPV äusserte sich Georg Iselin⁶⁶ zur Frage der UVP-Pflicht von Sanierungen UVP-pflichtiger Anlagen, die vom Umweltrecht vorgeschrieben sind. Seines Erachtens löst eine «gewöhnliche» Sanierung im Sinne von Art. 16 USG keine UVP-Pflicht aus, der Umbau und die Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen im Sinne von Art. 18 USG jedoch schon. Stelle man den Bezug zwischen Art. 9 Abs. 1 USG (heute Art. 10a Abs. 1 USG) und den Art. 16–18 USG über die Sanierungen her, so müsse «vernünftigerweise der Schluss gezogen werden, dass dem Begriff «Änderung» in Art. 9 die Begriffe «Umbau und Erweiterung» in Art. 18 entsprechen». Im gleichen Sinne hält Theo Loretan⁶⁷ dafür, Sanierungen wie andere Änderungen zu behandeln. Er hält deshalb die UVP-Pflicht für gegeben, wenn «die Sanierung wesentliche, d. h. umweltrelevante Umbauten oder Änderungen mit sich bringt, die sich nicht in einer blossen Emissionsreduktion erschöpfen». Auf einen kurzen Nenner bringen Heribert Rausch/Peter M. Keller⁶⁸ diesen Gedanken. Nach ihrer Ansicht unterliegt die Sanierung einer Anlage «nicht generell, sondern nur dann der UVP, wenn damit eine wesentliche Änderung verbunden ist».

Für einen anderen Ansatz spricht sich dagegen Yves Nicole⁶⁹ aus. Seines Erachtens muss zwischen umweltrechtlichen Sanierungen von UVP-pflichtigen Anlagen unterschieden werden, die von der Inhaberin oder vom Inhaber der Anlage ausgehen und solchen, die behördlich angeordnet werden. Im ersten Fall sei die Durchführung einer UVP angebracht, nicht jedoch im zweiten. Noch einen Schritt weiter in der gleichen Richtung wie Yves Nicole geht – zumindest auf den ersten Blick – Hans Rudolf Trüeb⁷⁰. Weder eine behördlich angeordnete Sanierung noch eine freiwillige Sanierung könne eine UVP auslösen. Dann folgt aber gleich die entscheidende Einschränkung: Dies gelte nur für blossen Sanierungen. Anders verhalte es sich mit Mischvorhaben, die auch anderen Zwecken dienen. Und deutlicher an anderer Stelle⁷¹: Stelle die Sanierung gleichzeitig einen Umbau oder eine Erweiterung dar, so seien jedenfalls die umgebauten oder erweiterten Anlageteile UVP-pflichtig, nicht jedoch der Rest der Anlage, der saniert werden müsse. Damit stellt sich Hans Rudolf Trüeb scheinbar ganz in die Nähe von Georg Iselin, Theo Loretan und Heribert Rausch/Peter M. Keller. Die Ansicht von Hans Rudolf Trüeb lässt sich jedoch aus folgenden Gründen nicht halten: Unterliegt nämlich ein Teil eines Vorhabens der UVP, so ist sie gemäss Lehre und Rechtsprechung für alle Teile der Gesamtanlage durchzuführen⁷² (vgl. dazu auch unten Ziff. 4). Auch lässt sich ein Bauvorhaben in der Regel aus praktischen Gründen nicht so einfach in Anlageteile, die bloss der Sanierung dienen, und in Anlageteile, die dem Umbau oder der Erweiterung dienen, aufteilen. Vielmehr zeigen die Beispiele aus der Praxis, dass normalerweise bestimmte Anlageteile sowohl der Sanierung als auch

⁶⁶ Iselin (1987), S. 34 f.

⁶⁷ Loretan (1989), S. 142.

⁶⁸ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 47.

⁶⁹ Nicole (1992), S. 142 f.

⁷⁰ Trüeb (1990), S. 125.

⁷¹ Trüeb (1990), S. 104.

⁷² Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35a, mit Hinweisen.

anderen Zwecken dienen (vgl. dazu unten Ziff. 3.2.2 [Entscheid Lyss] und Ziff. 3.2.3 [Überdeckungen und Einhausungen von Autobahnabschnitten]).

Nach Heribert Rausch/Arnold Marti/Alain Griffel⁷³ kann auch die umweltrechtliche Sanierung einer Anlage eine wesentliche Änderung sein; unter Umständen sei eine UVP «auch dann durchzuführen, wenn das Änderungsprojekt gerade den Zweck verfolgt, die Anlage unter Umweltschutzgesichtspunkten zu verbessern.»

Für eine differenzierte Handhabung im Sinne der Äusserungen von Georg Iselin spricht sich schliesslich Ulrich Zimmerli⁷⁴ aus. Er hält es für verfehlt, die UVP-Pflicht für umweltrechtliche Sanierungsvorhaben schematisch zu bejahen. Gleichzeitig meint er aber auch, es dürfte den Absichten des Gesetzgebers nicht entsprechen, das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen nach Art. 55 USG bei Sanierungsvorhaben auszuschliessen.

3.2.2 Rechtsprechung

Im Gegensatz zur Literatur, die sich mit der umweltrechtlichen Sanierung bereits eingehend auseinander gesetzt hat (vgl. oben Ziff. 3.2.1), hat sich die Rechtsprechung dazu bisher soweit ersichtlich erst in sechs Fällen befasst (vgl. den Wortlaut der Äusserungen der Rechtsmittelinstanzen in diesen fünf Fällen in Anhang 2).

Im Entscheid Spreitenbach⁷⁵ deutete das Bundesgericht in einer Nebenbemerkung an, eine blosser umweltrechtliche Sanierung einer Anlage könne allenfalls nicht einer UVP unterliegen – anders als Neubauten, wesentliche Umbauten, Erweiterungen und Betriebsänderungen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich führte im Entscheid C.⁷⁶ aus, bei der Aufhebung von 95 Abstellplätzen bzw. mehr als 20% der vorhandenen Parkfelder einer Anlage lasse sich unter dem Gesichtspunkt der Lärm- und Geruchseinwirkungen offenkundig nicht von einer wesentlichen Änderung im Sinn einer Verschlechterung sprechen, verursache doch die Anlage nach der Änderung nicht mehr, sondern weniger Emissionen.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern beurteilte im Entscheid Lyss⁷⁷ ein Bauvorhaben zum Einbau einer Vakuumtrocknungsanlage und Luftkondensatoren sowie einer Schallschutzwand in einen Tierkörperverwertungsbetrieb als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV, dies aufgrund der neuen umweltrelevanten Anlageteile und aufgrund der Komplexität der Anlage und der Koordination von Umbau bzw. Erweiterung mit der umweltrechtlichen Sanierung der Anlage.

⁷³ Rausch/Marti/Griffel (2004), Rz. 742.

⁷⁴ Zimmerli (1990), S. 257.

⁷⁵ BGE 115 Ib 342, E. 2c.

⁷⁶ VGer ZH 20.8.1993, E. 2c, in BEZ 1994 Nr. 5.

⁷⁷ Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern 26.10.1998, E. 2–4.

Im Entscheid Allschwil⁷⁸ führte das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft im Zusammenhang mit der umweltrechtlichen Sanierung einer grossen 300m-Schiessanlage aus, für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung sei insbesondere auf die Immissionsträchtigkeit der sanierten Anlage abzustellen. Sei diese immer noch erheblich, liege eine wesentliche Änderung vor. Damit fielen auch umweltrechtliche Sanierungsvorhaben grundsätzlich unter die UVP-Pflicht (vgl. dazu aber Ziff. 3.2.4).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich führte im Entscheid X.⁷⁹ aus, beim Ersatz der Abluftreinigung in einer Fassreinigungsanlage gehe es um eine blosser Emissionsreduktion, weshalb keine UVP verlangt werden könne.

Im neuesten Entscheid Emmen⁸⁰ stellte das Bundesgericht darauf ab, dass mit dem Sanierungsprojekt für eine Schiessanlage, das auch die Erweiterung einer militärischen Anlage für gefechtsmässiges Schiessen umfasst, die Lärmbelastung insgesamt verringert wird und die Auswirkungen in den Bereichen Natur, Landschaft und Boden von eher geringer Bedeutung sind. Es seien keine wesentlich verstärkten oder neuen Umweltbelastungen zu erwarten, weshalb auf eine UVP verzichtet werden könne.

3.2.3 Beurteilung aktueller Anwendungsfälle

Die Erstellung von Lärmschutzwänden an Nationalstrassen, Hauptstrassen und Eisenbahnanlagen dient ausschliesslich der Lärmsanierung. Diese Massnahme dient einzig der Reduktion der Lärmeinwirkungen und ist damit als Massnahme nach Art. 16 USG zu betrachten. Ein Umbau oder eine Erweiterung von Anlagen mit einem anderen Zweck (Art. 18 USG) ist damit nicht verbunden. Auch wird sich die Erstellung von Lärmschutzwänden in aller Regel nicht erheblich auf andere Umweltbereiche auswirken. Als wesentliche Anlagenänderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPPV kann die Erstellung von Lärmschutzwänden deshalb nur dann betrachtet werden, wenn andere Umweltbereiche erheblich betroffen werden können (z. B. Walderhaltung, Landschaftsschutz, Ortsbildschutz).

Die Überdeckung und die Einhausung eines Autobahnabschnittes sind dagegen komplexere Vorhaben, die oft auch anderen Zwecken dienen. Mit dem Projekt einer 650 m langen Überdeckung (Tunnel) der Nationalstrasse A3 bei Altendorf sollen sowohl die ortsplannerische Entwicklung gefördert als auch die Verkehrsemissionen lokal vermindert werden⁸¹. In Schwamendingen ist folgende Einhausung vorgesehen⁸²: «900 lang, 30 Meter breit und zwischen 7 und 8 Meter hoch soll die Betonkiste werden – ein riesiges Bauwerk, das den Lärm schluckt, gleichzeitig aber neuen Stadtraum bietet mit Parks, Velo- und Fussgängerverbindungen.» Bei solchen Vorhaben ist zum einen nicht von vorneherein auszuschliessen, dass im Betriebszustand andere Umweltbereiche in wesentlichem Masse tangiert werden können⁸³ (z. B. Luftreinhaltung, Katastrophen-

⁷⁸ KGer BL 6.8.2003, E. 8f, in URP 2004 151.

⁷⁹ VGer ZH 6.4.2005, E. 6.3.1.

⁸⁰ BGer 18.5.2007 (1A.65/2006), E. 6.2.

⁸¹ Stellungnahme BUWAL vom 11. März 1998, S. 1.

⁸² Tagesanzeiger vom 15. Juli 2004, S. 11.

⁸³ Vgl. BGE 115 Ib 472, E. 3a.

schutz, Grundwasserschutz). Dazu kommt, dass Überdeckungen und Einhausungen in der Bauphase mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden sein können, insbesondere wenn diese längere Zeit dauern und/oder erhebliche Verkehrsbehinderungen bzw. Verkehrsumleitungen mit sich bringen. Bei Überdeckungen und Einhausungen ist deshalb die Wesentlichkeit der Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV in der Regel näher zu prüfen.

Die Erstellung von Wildtierquerungen oder Wildtierbrücken als Sanierungsmassnahmen, die sich auf Art. 18b Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)⁸⁴ stützen⁸⁵, haben oft erhebliche landschaftliche Auswirkungen und bedürfen vertiefter wildbiologischer Abklärungen. Sie sind deshalb in der Regel als wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV anzusehen.

3.2.4 Schlussfolgerungen

Nach der hier vertretenen Ansicht sind Anlagenänderungen, deren Zweck in der Verringerung der Umweltbelastung besteht (z. B. Lärmsanierung), nicht als wesentliche Änderungen anzusehen, soweit sie sich nicht in erheblichem Masse auf andere Umweltbereiche (z. B. Walderhaltung, Landschaftsschutz) auswirken. Erschöpft sich ein Vorhaben in einer blossen Emissionsreduktion, besteht also keine UVP-Pflicht. Sobald Anlagenänderungen aber in einem Umweltbereich oder in mehreren Umweltbereichen gesamthaft betrachtet im Sinne von Art. 10a Abs. 2 USG neue erhebliche Belastungen mit sich bringen können, sind sie UVP-pflichtig, auch wenn mit dem Vorhaben in einem oder mehreren Umweltbereichen eine umweltrechtliche Sanierung und damit eine Reduktion der Umwelteinwirkungen erfolgt. Entgegen den Äusserungen des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft im Entscheid Allschwil⁸⁶ darf dabei aber nicht ausschlaggebend sein, in welchem Masse die Anlage nach der erfolgten umweltrechtlichen Sanierung noch immissionsträchtig sein wird.

⁸⁴ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451).

⁸⁵ Hans Maurer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 18b, Rz 40.

⁸⁶ KGer BL 6.8.2003, E. 8f, in URP 2004 151.

3.3

Abbruch

Der Abbruch einer UVP-pflichtigen Anlage stellt nach Auffassung von Heribert Rausch/Peter M. Keller⁸⁷ keine Änderung einer Anlage dar; auf Probleme eines späteren Abbruchs ist nach deren Auffassung vielmehr schon in der UVP für die Errichtung der Anlage einzugehen⁸⁸. Wie im UVP-Handbuch⁸⁹ dargelegt, erscheint die Behandlung des Abbruchs bzw. der Ausserbetriebnahme (Stilllegung) im Rahmen der UVP für die Errichtung der Anlage dort angebracht, wo besondere umweltrechtlich relevante gesetzliche Bestimmungen bestehen, die bereits bei der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung der Anlage zu beachten sind (z. B. für Deponien⁹⁰ und Kernkraftwerke⁹¹). In den meisten Fällen wird die Beurteilung des späteren Abbruchs einer Anlage im Rahmen der UVP für die Errichtung der Anlage allerdings noch gar nicht möglich sein, weil die konkreten Umstände des späteren Abbruchs und das dannzumal geltende Recht noch nicht voraussehbar sind.

Nach der Ansicht von Yves Nicole⁹² ist der Abbruch einer UVP-pflichtigen Anlage dagegen als wesentliche Änderung zu betrachten und damit seinerseits UVP-pflichtig. Das kann allerdings nicht allgemein, sondern nur in zwei Fällen gelten. Zunächst für den Fall, dass die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht, dass für den Abbruch oder die Stilllegung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss. Das trifft allerdings soweit ersichtlich nur für Kernkraftwerke zu⁹³. In den weiteren Fällen ist der Abbruch einer UVP-pflichtigen Anlage nur dann als wesentliche Anlagenänderung UVP-pflichtig, wenn er in einem Umweltbereich (z. B. Abfälle) oder in mehreren Umweltbereichen gesamthaft betrachtet im Sinne von Art. 10a Abs. 2 USG neue erhebliche Belastungen mit sich bringen kann. Die UVP-Pflicht des Abbruchs einer UVP-pflichtigen Anlage ist somit nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie die UVP-Pflicht einer umweltrechtlichen Sanierung einer solchen Anlage (vgl. oben Ziff. 3.2).

⁸⁷ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 46.

⁸⁸ In diesem Sinne auch die Stellungnahme der Koordinationsstelle des Kantons Bern vom 4. September 1995 i. S. Astra Fett- und Ölwerke Steffisburg.

⁸⁹ BUWAL, Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung UVP, Bern 1990, Ziff. 2.2.2, S. 26.

⁹⁰ Vgl. Art. 21 ff., insbes. Art. 30 und Anh. 2 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600).

⁹¹ Vgl. Art. 15 ff. und 49 ff. des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) und Art. 24 ff., insbes. Art. 24 Abs. 2 Bst. f der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11).

⁹² Nicole (1992), S. 143.

⁹³ Art. 26 ff. und Art. 62 i. V. mit Art. 49 ff. KEG sowie Art. 45 ff., insbes. Art. 45 Bst. i KEG.

4 > Wesentlichkeit von Änderungen zusammenhängender Anlagen

4.1 Allgemeines

Art. 8 USG verlangt, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Das aus dieser Bestimmung fließende Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise verlangt u. a., dass sämtliche Umweltbelastungen, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, in der UVP berücksichtigt werden⁹⁴. Art. 8 USG beeinflusst damit gleichzeitig die Bestimmung der UVP-pflichtigen Anlagen. Für alle eng zusammen gehörenden Anlagen ist die Frage nach der UVP-Pflicht gesamthaft zu beurteilen⁹⁵. Unterliegt bloss ein Teil der Gesamtanlage der UVP, so ist sie für alle deren Teile durchzuführen⁹⁶. All dies gilt sowohl für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer neuen Anlage als auch für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Anlagenänderung bzw. für die Frage nach der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV.

⁹⁴ Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 23.

⁹⁵ Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 24.

⁹⁶ Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 24; Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35a.

4.2 Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen⁹⁷

4.2.1 Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen

Sollen mehrere gleichartige Anlagen (z. B. ein Parkhaus und ein Parkplatz) neu erstellt werden und besteht zwischen ihnen ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang, so sind die entsprechenden Parkplatzzahlen für die Beurteilung der UVP-Pflicht bzw. für die Beurteilung der Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts zusammenzuzählen⁹⁸. So unterliegen ein Parkhaus mit 250 Plätzen und ein Parkplatz mit 100 Plätzen, die dem gleichen Kreis von Benützenden dienen, als Gesamtanlage der UVP, weil sie den massgebenden Schwellenwert von 300 Plätzen gesamthaft überschreiten⁹⁹.

In der Praxis wurde ein solcher räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen bejaht:

- > Für sieben kleinere zu einer Überbauung mit Hotel und mehreren Appartementsgehörenden Parkieranlagen mit gemeinsamer Zufahrt und unterirdischen Fahrverbindungen zueinander¹⁰⁰.
- > Für zwei Parkhäuser, die zwecks Aufteilung des Verkehrs auf zwei Erschliessungsstrassen durch eine Wand voneinander getrennt sind¹⁰¹.
- > Für zwei Einkaufszentren mit einer für die Kundschaft hohen und sich ergänzenden Produktevielfalt, aufeinander ausgerichteten Haupteingängen und gemeinsamer Zu- und Wegfahrt¹⁰².
- > Für ein neues Saison-Speicherkraftwerk zur Umlagerung von Sommer- in Winterenergie im Verhältnis zu zwei bisherigen Wasserkraftwerken, deren Betriebsführung sich auf Grund des neuen Saison-Speicherkraftwerks ändert¹⁰³.
- > Für eine neue Beschneigungsanlage im Verhältnis zu einer bisherigen Beschneigungsanlage im gleichen Skigebiet¹⁰⁴.
- > Für verschiedene Teile eines Industriekomplexes¹⁰⁵.
- > Für eine Bauschuttzubereitungsanlage mit Lagerhalle und einen nahe gelegenen Lagerplatz für Mulden und Baumaterialien¹⁰⁶.

⁹⁷ Vgl. den Wortlaut der diversen Äusserungen der Gerichte zu diesem Thema in Anhang 3.

⁹⁸ Griffel (2001), S. 260; Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35.

⁹⁹ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35.

¹⁰⁰ VGer VS 19.7.1990, E. 7c, in URP 1991 104.

¹⁰¹ VGer BE 20.5.1996, E. 4, in URP 1997 224.

¹⁰² RR ZH 10.3.2004, E. 7a, in URP 2004 248.

¹⁰³ BGE 119 Ib 254, E. 7b.

¹⁰⁴ KGer VS 10.9.1998, E. 5, in URP 1999 429.

¹⁰⁵ VGer VS 1.5.1992, E. 6a, in RDAF 1993 365.

¹⁰⁶ BGer 23.8.2005 (1A.129/2005), E. 3.2, in URP 2005 732.

Verneint wurde das Vorliegen eines räumlichen und funktionellen Zusammenhangs dagegen in folgenden Fällen:

- > Für ein Parkhaus und Parkfelder auf benachbartem Areal, die trotz der räumlichen Nähe je eigene Funktionen (Geschäftshaus bzw. Verwaltungsgebäude einer Luftfahrtgesellschaft) aufweisen¹⁰⁷.
- > Für ein Parkhaus zu einem öffentlichen Veranstaltungssaal im Verhältnis zu weiteren Parkplätzen mit gleichen Erschliessungsstrassen, aber ohne gemeinsamen Zweck und ohne gemeinsame Organisation¹⁰⁸.
- > Für drei Parkplatzareale in einem gemeindeübergreifenden Wohngebiet, die durch drei verschiedene Strassen erschlossen werden¹⁰⁹.
- > Für ein geplantes Parkhaus eines Hotels und ein bereits bestehendes benachbartes öffentliches Parkhaus einer Gemeinde ohne gemeinsame Bewirtschaftung und mit getrenntem Benutzerkreis¹¹⁰.
- > Für mehrere, unabhängig voneinander betriebene Fachmärkte im gleichen Plangebiet¹¹¹.
- > Für zwei Wasserflugplätze im Verhältnis zum mehrere bzw. mehrere zehn Kilometer weit entfernten Basisflugplatz¹¹².

Für linienförmige Vorhaben (z. B. Eisenbahnlinien, Strassen, wasserbauliche Massnahmen) fragt sich regelmässig, wann und wie etappiert werden darf und wann eine Gesamtanlage vorliegt, die als Ganzes zu beurteilen ist. Das Bundesgericht führt im Zusammenhang mit einem Nationalstrassenvorhaben aus, solche Gross-Anlagen müssten notwendigerweise in Etappen projektiert werden¹¹³. Zur Bemessung der einzelnen Etappen hat es sich dabei allerdings nicht geäussert. Dagegen äussert das UVEK in einem Plangenehmigungsentscheid¹¹⁴ die Ansicht, der Doppelspurausbau Bern-Toffen, ein Vorhaben im Rahmen des Konzepts Bahn 2000, hätte mit den zum Teil bereits realisierten, zum Teil jedoch noch zu realisierenden Teilprojekten gesamthaft in einer UVP untersucht werden müssen.

Liegt ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen vor und wird daran eine Änderung vorgenommen, ist deren Wesentlichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV *in Anbetracht der bestehenden Gesamtanlage zu beurteilen*. Wird etwa ein Parkplatz mit bisher 100 Plätzen um 100 Plätze erweitert und bildet dieser Parkplatz zusammen mit einem Parkhaus mit 250 Plätzen eine Gesamtanlage, so ist für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung von einer Erweiterung der Gesamtplatzzahl von 350 auf 450 auszugehen.

¹⁰⁷ VGer ZH 20.8.1993, E. 2b, ausführlich in BEZ 1994 Nr. 5, Hinweis in URP 1994 523; mit weiteren Einzelheiten gegenüber dem Hinweis in URP 1994 523 Theo Loretan/Klaus Vallender/Reto Morell, Das Umweltschutzgesetz in der Rechtsprechung 1990 bis 1994, URP 1995 165–259, S. 181.

¹⁰⁸ BGer 25.6.1997 (1A.270+276/1996), E. 3, in RDAF 1998 I 98; dazu Aemisegger (2004), S. 405.

¹⁰⁹ Stellungnahme der Koordinationsstelle des Kantons Bern vom 16. Dezember 1999 i. S. UeO Weissenstein; vgl. auch die Checkliste der Koordinationsstelle des Kantons Bern zur Bestimmung der UVP-Pflicht bei Überbauungsordnungen vom 19. August 2003.

¹¹⁰ BGer 15.4.2004 (1A.133/2003), E. 2, Hinweis in URP 2004 351.

¹¹¹ BGer 19.4.2007 (1A.110/2006), E. 2.5–2.7, in URP 2007 485.

¹¹² BRat 13.8.1997, E. 7, in RDAF 1998 I 407.

¹¹³ BGer 8.1.1992 (Nr. E. 28+35/1989 und E. 9+10/1990), in BGE 118 Ib 206 nicht publ. E. 5c, in URP 1992 530, 536.

¹¹⁴ UVEK, Plangenehmigung vom 1. März 2001 betr. Bahn 2000, Ausbau des Abschnittes Fischermätteli-Weissenbühl in Bern auf Doppelspur, S. 10.

4.2.2 Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren unterschiedlichen Anlagen

Soll eine Anlage neu erstellt werden, die keinem Anlagentyp entspricht, welcher der UVP unterliegt, und steht diese Anlage in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einer projektierten UVP-pflichtigen Anlage, so ist die an sich nicht UVP-pflichtige Anlage in die UVP einzubeziehen¹¹⁵. Die UVP ist also für beide Anlagen gemeinsam durchzuführen.

In der Praxis wurde ein solcher räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren unterschiedlichen Anlagen bejaht:

- > Für eine kleine Kiesgrube mit einem Abbauvolumen von 40'000 m³ im Verhältnis zu einer UVP-pflichtigen Gesamtmelioration, da das Material aus der Kiesgrube ausschliesslich für die Arbeiten an der Gesamtmelioration verwendet wird¹¹⁶.
- > Für das Verhältnis eines Hauptgebäudes, eines Aussichtsturms und einer Passerelle zu einer UVP-pflichtigen Tiefgarage mit 450 Parkfeldern¹¹⁷.

Die Wesentlichkeit von Änderungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV ist im Falle eines räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen mehreren unterschiedlichen Anlagen wie die Frage nach dem Vorliegen der UVP-Pflicht einer neuen Anlage an der ursprünglich UVP-pflichtigen Teilanlage zu messen. Nur Änderungen an der UVP-pflichtigen Teilanlage selbst können damit eine neue UVP auslösen, nicht jedoch Änderungen an den nicht UVP-pflichtigen Teilanlagen. Diese sind dagegen wiederum in eine allfällige UVP einzubeziehen.

Besteht die Gesamtanlage u. a. aus zwei oder mehreren UVP-pflichtigen, aber unterschiedlichen Anlageteilen, z. B. aus einem Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m² (Anh. Nr. 80.5 UVPV) und einem Parkhaus mit mehr als 300 Plätzen für Motorwagen (Anh. Nr. 11.4 UVPV) und wird einzig eine Teilanlage, z. B. das Einkaufszentrum vergrössert, so ist die Wesentlichkeit der Änderung an der entsprechenden Teilanlage zu messen. Werden dagegen beide UVP-pflichtigen Teilanlagen erweitert, so ist für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Es ist deshalb denkbar, dass die Änderungen der beiden Teilanlagen für sich alleine betrachtet nicht als wesentlich erscheinen, zusammen jedoch schon.

¹¹⁵ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35a.

¹¹⁶ VGer NE 26.5.1988, E. 3, in URP 1988 211.

¹¹⁷ BGer 20.8.1997 (1A.355/1996), E. 5c, in URP 1998 145.

4.3 Zeitlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen

Sowohl in die UVP für Neuanlagen als auch in die UVP für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen sind gemäss Art. 8 USG sämtliche Teilvorhaben einzu-beziehen, die zwar nicht gleichzeitig, aber doch in «relativ rasch aufeinander folgenden Etappen verwirklicht» werden¹¹⁸. Damit ist auch die Wesentlichkeit von Änderungen unter Einbezug aller Teilvorhaben zu beurteilen, die in zeitlicher und sachlicher Hin-sicht zusammenhängen¹¹⁹.

Für den Bereich des Lärmschutzes wurde Art. 8 USG durch die Bestimmung von Art. 36 Abs. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV) konkretisiert. Danach sind zu erwartende Änderungen durch andere Vorhaben zu berücksichtigen, wenn diese im Zeitpunkt der Ermittlung der Lärmimmissionen bereits öffentlich aufgelegt sind. Änderungen der Lärmbelastung sollen einbezogen werden, soweit sie «mit hinreichender Gewissheit» bevorstehen¹²⁰. Mit zu berücksichtigen sind damit künftige Lärmimmissionen von Projekten, die «auch gerade realisiert werden und deren Ausgestaltung bekannt ist.»¹²¹ Diese lärmrechtliche Betrachtungsweise darf allerdings nicht unbesehen auf die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV übertragen werden. Für die Beurteilung dieser Frage sind zwar alle Änderungsvorhaben einzubeziehen, die bereits öffentlich aufliegen, aber auch weitere Änderungsvorhaben, mit deren Realisierung mit einer grossen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.

In die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung nicht einbezogen werden müssen dagegen «noch rein hypothetische zukünftige Ausbauschnitte»¹²² oder Betriebsänderungen. Ein Vorhaben darf deshalb für sich alleine auf seine Wesentlichkeit hin beurteilt werden, wenn seine Realisierung auch ohne weitere Massnahmen zweckmässig erscheint und die Ausführung weiterer damit zusammenhängender Projekte ungewiss ist¹²³.

Wird allerdings die Wesentlichkeit einer bestimmten Änderung verneint und wird später ein weiterer Ausbauschnitt oder eine weitere Betriebsänderung vorgenommen, so ist die Wesentlichkeit der Änderung unter Einbezug des bereits verwirklichten (für sich alleine unwesentlichen) Ausbauschnitt oder der bereits realisierten (für sich alleine unwesentlichen) Betriebsänderung zu beurteilen¹²⁴. Unter Umständen kann damit ein für sich alleine betrachtet wiederum unwesentliches Änderungsvorhaben zusammen mit einem bereits realisierten, ebenfalls unwesentlichen Änderungsprojekt das Mass der Wesentlichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV überschreiten.

¹¹⁸ Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35a.

¹¹⁹ BGE 124 II 75, E. 7a; Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 8.

¹²⁰ BGE 129 II 238, E. 3.3; Robert Wolf, Kommentar USG, Zürich 2000, Art. 22, N 20.

¹²¹ BGer, RDAF 1998 I 98, E. 3; VGer ZH, URP 1996 342, E. 3b cc; Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 14.

¹²² BGE 124 II 293, E. 26b; Griffel (2001), S. 272; Rausch/Keller (2001), Art. 9, N 35a.

¹²³ BGE 118 Ib 76, E. 2b; Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 8.

¹²⁴ BGE 124 II 293, E. 26b; BGE 118 Ib 76, E. 2b; Rausch/Keller (2001), Art. 8, N 8.

5 > Grundsätze für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen UVP-pflichtiger Anlagen

5.1 Herleitung und Handhabung

Mit den nachfolgenden Grundsätzen soll im Regelfall beurteilt werden können, ob eine Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage wesentlich und damit UVP-pflichtig ist oder nicht.

Zunächst werden allgemeine Grundsätze genannt (unten Ziff. 5.2). Diese dienen nämlich als Leitlinien für die anschliessend aufgeführten Grundsätze für einzelne Anlagentypen (unten Ziff. 5.3). Horizontale Kohärenz unter den Grundsätzen für die verschiedenen Anlagentypen wird aber auch dadurch gewährleistet, dass immer zunächst nach Anhaltspunkten für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen gefragt wird, die sich aus der Spezialgesetzgebung (z. B. Nationalstrassengesetzgebung) oder aus der Rechtsprechung (z. B. zu wesentlichen Änderungen von Einkaufszentren) ergeben. Anschliessend wird auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Anlagentypen im Hinblick auf die möglichen Umweltbelastungen eingegangen (z. B. auf die Standort-sensibilität). Unterschiede in der Zuordnung von Grundsätzen zu den einzelnen Anlagentypen ergeben sich auch je nachdem, ob die einzelnen Anlagentypen gesamthaft der UVP-Pflicht unterstehen oder nur von einem bestimmten Schwellenwert an und ob der jeweilige Schwellenwert auf einem projektypischen Kriterium (z. B. Anzahl Parkplätze von Parkhäusern) basiert oder auf der Höhe des Kostenvoranschlags (z. B. bei wasserbaulichen Massnahmen).

Im Hinblick auf die Formulierung der allgemeinen Grundsätze und der Grundsätze für einzelne Anlagentypen wurde auch die bisherige Praxis der Umweltschutzfachstellen herangezogen. Diese erweist sich jedoch als ausserordentlich heterogen. So werden in einzelnen Kantonen z. B. Erweiterungen im Umfang von 10 % der bisherigen Anlage als wesentliche Änderungen angesehen und in anderen Kantonen Erweiterungen um das Mass des Schwellenwerts für Neuanlagen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass den ausgewerteten Beispielen, die den Sammlungen des BAFU und des Kantons Bern sowie einer Umfrage bei den Kantonen entstammen (vgl. im Einzelnen Anhang 4), unterschiedlichste Bedeutung zukommt. Einmal handelt es sich um eine interne Arbeitsgrundlage, einmal um die Beurteilung eines aktuellen Falles und einmal um eine Meinungsäusserung unabhängig von konkreten Fällen. Auch betreffen die Beispiele nicht immer Stellungnahmen der zuständigen Umweltschutzfachstelle, sondern manchmal auch solche der kantonalen Umweltschutzfachstelle zuhanden des BAFU als zuständiger Umweltschutzfachstelle des Bundes. Schliesslich ist nicht bekannt, ob die

zuständigen Behörden jeweils die Ansicht der Umweltschutzfachstellen teilen oder teilen. Die Beispiele aus der Praxis der Umweltschutzfachstellen sind aus diesen Gründen primär als Anschauungsmaterial dienlich. Als solches finden sie sich in den nachfolgenden Grundsätzen teilweise wieder. Auf die konkrete Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit der jeweiligen Anlagenänderungen durch die Umweltschutzfachstellen wird dagegen im Folgenden nur mit der nötigen Zurückhaltung abgestellt.

Für die Praxis empfiehlt es sich, sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen als auch nach den Grundsätzen für einzelne Anlagentypen zu prüfen, ob eine Anlagenänderung wesentlich ist oder nicht. Ergeben sich dabei widersprechende Ergebnisse, so geht die Beurteilung nach den allgemeinen Grundsätzen vor. Wenn sich nach den Grundsätzen für einzelne Anlagentypen kein Resultat oder kein eindeutiges Resultat ergibt, ist die Beurteilung allein nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen. In besonders gelagerten Fällen ist es schliesslich denkbar, dass sich in den allgemeinen Grundsätzen sowohl Argumente für die UVP-Pflicht als auch Argumente gegen die UVP-Pflicht finden; solche Vorhaben sind in der Regel als wesentliche Änderungen zu betrachten.

Betrifft eine Anlagenänderung zusammenhängende Anlagen, sind schliesslich weitere Überlegungen anzustellen, die oben in Ziff. 4 beschrieben sind.

Vorab die Grundsätze für einzelne Anlagentypen und in einem verminderten Mass auch die allgemeinen Grundsätze sind als «Faustregeln» zu betrachten. Entscheidend bleibt schlussendlich die Wesentlichkeit der Änderung im Sinne der möglicherweise ins Gewicht fallenden Umweltbelastung und diese ist immer auch anhand der Besonderheiten des Einzelfalles zu beurteilen. Es kann deshalb nicht generell gesagt werden, dass die jeweiligen Grundsätze – so z. B. jener, wonach Anlagenänderungen, die 20 % des Schwellenwertes überschreiten, als wesentliche Änderungen anzusehen sind – der gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Eine derartige Betrachtung der nachfolgenden Grundsätze würde zu kurz greifen.

5.2 Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze konkretisieren das gesetzliche Kriterium der potenziell erheblichen Umweltbelastung (Art. 10a Abs. 2 USG).

Für die Bejahung oder Verneinung der UVP-Pflicht ist danach massgebend, ob eine Anlagenänderung zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen führen kann, zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen. Je nach Standortsensibilität (z. B. vorbestehende Immissionen, Schutzgebiete) kann sich daraus im konkreten Einzelfall eine jeweils unterschiedliche Beurteilung ergeben.

Auch kann eine Anlagenänderung je nach Grösse der vorbestehenden Anlage bezüglich UVP-Pflicht unterschiedlich eingeschätzt werden. So kann auf einem Parkplatz mit bisher 400 Parkfeldern tendenziell bereits eine relativ geringe Anzahl von zusätzlichen

Parkfeldern eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage bedeuten. Auf einem Parkplatz mit bisher 4000 Parkfeldern ist dafür tendenziell eine erheblich grössere Anzahl an zusätzlichen Parkfeldern nötig.

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Anlagenänderung darf dagegen grundsätzlich nicht massgeblich sein, ob für die bestehende UVP-pflichtige Anlage bereits eine UVP durchgeführt worden ist oder nicht. Faktisch dürften allerdings die potenziellen Umweltauswirkungen einer geplanten Anlagenänderung desto besser beurteilt können, je aussagekräftiger und je aktueller die bereits bestehenden Unterlagen sind. Diese können aus einer bereits durchgeführten UVP, aber auch aus anderen Quellen stammen.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Anlagenänderungen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen führen können, auch wenn dies nur einen Umweltbereich betrifft (z. B. zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung)
- > Anlagenänderungen, die zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen führen können (z. B. neuer Autobahnanschluss, Neuorganisation einer Abfallanlage)
- > Anlagenänderungen, die zu erheblichen quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes (z. B. Wald, geschützter oder schützenswerter Lebensraum, geschützte oder schützenswerte Landschaft, geschütztes oder schützenswertes Ortsbild, Grundwasserschutzzone) führen können
- > Anlagenänderungen mit potenziell erheblichen Umweltbelastungen in der Bauphase

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Anlagenänderungen ohne oder ohne wesentliche Kapazitätserhöhung
- > Anlagenänderungen innerhalb einer bestehenden Gebäudehülle, die zu keiner wesentlichen Betriebsänderung führen
- > Anlagenänderungen, die weder geeignet sind, die Umweltbelastung erheblich zu erhöhen, die Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen wesentlich zu ändern noch neue erhebliche Umweltbelastungen entstehen zu lassen
- > Anlagenänderungen, deren Zweck in der Verringerung der Umweltbelastung besteht (z. B. Lärmsanierung oder Entwässerungssanierung) und sich nicht in erheblichem Masse auf andere Umweltbereiche (z. B. Walderhaltung, Landschaftsschutz) auswirken können

keine wesentliche Änderung

5.3 Grundsätze für einzelne Anlagentypen

11.1 Nationalstrassen

Im Entscheid Knonau¹²⁵ stellt das Bundesgericht für die Frage der UVP-Pflicht eines neuen Autobahnanschlusses einmal darauf ab, dass die Anschlussstellen nach Art. 12 NSG und Art. 10 Abs. 1 NSV zu den wesentlichen Bestandteilen der Nationalstrassen gehören, die bereits im Rahmen des generellen Projekts festgelegt werden müssen. Zu diesen wesentlichen Bestandteilen zählen gemäss Art. 12 NSG i. V. mit Art. 10 Abs. 1 NSV ausser den Anschlussstellen die Linienführung, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl Fahrspuren. Das Vorliegen einer Anlagenänderung, die eines dieser Bestandteile betrifft, spricht deshalb für die Wesentlichkeit der Änderung und damit für die UVP-Pflicht.

Das Bundesgericht erklärt im Entscheid Knonau neue Autobahnanschlüsse auch deshalb für UVP-pflichtig, weil sich infolge einer solchen Anlagenänderung die bestehenden Umweltbelastungen anders verteilen und neue auftreten können. Das dürfte in der Regel ebenso für Änderungen der weiteren Bestandteile des generellen Projekts (Änderung der Linienführung, Erstellung eines Kreuzungsbauwerks, Bau neuer Fahrspuren) gelten. Damit ist aber nicht gesagt, dass wesentliche Änderungen bei Nationalstrassen immer eine Änderung des generellen Projekts voraussetzen. Vielmehr ist es durchaus denkbar, dass Vorhaben, die kein generelles Projekt benötigen (z. B. Neuerrichtung einer Raststätte, Schwerverkehrszentrum), zu erheblichen neuen Umweltbelastungen führen können und somit der UVP-Pflicht unterstellt werden müssen.

Als potenziell erheblich umweltrelevant sind zudem länger dauernde konzentrierte Erneuerungsarbeiten sowie Tunnel- und Brückenrenovationen anzusehen, sofern diese mit grösseren Verkehrsumleitungen und damit einer anderen Verteilung von Verkehrsflüssen verbunden sind. Solche Massnahmen sind als wesentliche Betriebsänderungen und damit als UVP-pflichtig anzusehen, jedenfalls wenn sie eine Dauer von einem Jahr überschreiten sollen¹²⁶. Für solche Vorhaben ist die Genehmigung eines Ausführungsprojektes mit UVP erforderlich.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Errichtung einer neuen Anschlussstelle
- > Ausbau eines Teilanschlusses mit mindestens einer zusätzlichen Einfahrt oder Ausfahrt
- > Verschiebung eines Anschlusses
- > Errichtung eines neuen Kreuzungsbauwerks
- > Neue Brücken, Tieferlegungen und Einhausungen
- > Ausbau einer Teilstrecke von mehr als 1000 m mit einer oder mehreren zusätzlichen Fahrspuren
- > Verlegung einer Teilstrecke
- > Bau einer Raststätte oder eines Schwerverkehrszentrums

wesentliche Änderung

¹²⁵ BGE 124 II 460, E. 2.

¹²⁶ Vgl. dazu die unterschiedlichen Massnahmenstufen für den Immissionsschutz auf Baustellen: BAFU, Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006, S. 14, Tabellen 2.3 und 2.4; BUWAL, Luftreinhalteung auf Baustellen, Baurichtlinie Luft, Bern 2002, S. 8, Tabelle 4.2.

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Reine Unterhaltsarbeiten (zur Erhaltung der Bausubstanz)
- > Ausbau einer Anschlussstelle mit zusätzlichen Fahrspuren auf bestehenden Einfahrten oder Ausfahrten aus Sicherheitsgründen ohne Kapazitätserhöhung
- > Ausbau eines Kreuzungsbauwerks mit zusätzlichen Fahrspuren aus Sicherheitsgründen ohne Kapazitätserhöhung
- > Ausbau von Teilstrecken von bis zu 1000 m

keine wesentliche Änderung

11.2 Hauptstrassen und**11.3 Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen**

Anders als für Nationalstrassen ergeben sich für Hauptstrassen und andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen. Die nachfolgenden Vorschläge sind deshalb hauptsächlich der vergleichsweise umfangreichen kantonalen Praxis entnommen. Zudem wurde Wert auf eine mögliche Kohärenz der Kriterien mit jenen für Nationalstrassen gelegt.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Knotenerneuerung mit wesentlicher Kapazitätserhöhung
- > Neue Brücken, Tieferlegungen und Einhausungen
- > Ausbau einer Teilstrecke von mehr als 1000 m mit einer oder mehreren zusätzlichen Fahrspuren
- > Verlegung einer Teilstrecke von mehr als 1000 m

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Knotenerneuerung ohne wesentliche Kapazitätserhöhung
- > Verlegungen und Ausbau von Teilstrecken von bis zu 1000 m
- > Erstellung von Fusswegen, Trottoirs und Radwegen
- > Strassenraumgestaltung innerorts

keine wesentliche Änderung

11.4 Parkhäuser und -plätze (für mehr als 300 Motorwagen)

Gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich¹²⁷, der die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums betrifft, sind die Elemente einer Anlage, an welche die UVP-Pflicht gemäss UVPV anknüpft, auch für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen von Bedeutung. Für die Bejahung der Wesentlichkeit der Änderung ist es allerdings nach Ansicht des Bundesgerichts nicht erforderlich, dass die Änderung für sich allein den für die UVP-Pflicht massgeblichen Schwellenwert überschreitet. Zu berücksichtigen ist sodann eine allfällige Mehrbelastung der Umwelt (mögliche Erhöhung der Fahrleistung der Kundschaft). Diese Rechtsprechung kann auch für die Frage der Wesentlichkeit der Änderung von Parkhäusern und Parkplätzen,

¹²⁷ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.3.2–2.4.3, in URP 2005 1.

für deren UVP-Pflicht ebenfalls ein Schwellenwert gilt (gemäss Anh. Nr. 11.4 UVPV Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen), herangezogen werden.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Anlagenerweiterungen im Umfang von mehr als 60 Parkplätzen (bzw. mehr als 20 % des Schwellenwerts für Neuanlagen)
- > Anlagenerweiterungen, die eine Erhöhung des bewilligten Fahrtenkredits bzw. der bewilligten Fahrtenlimite nötig machen, die einem Fahrtenaufkommen von mehr als 60 Parkplätzen entsprechen

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Anlagenänderungen ohne Kapazitätserhöhung
- > Anlagenerweiterungen bis zu 60 Parkplätzen
- > Anlagenerweiterungen, die keine wesentliche Erhöhung des bewilligten Fahrtenkredits bzw. der bewilligten Fahrtenlimite nötig machen

keine wesentliche Änderung

12.1 Eisenbahnlinien

Für Eisenbahnlinien ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung keine handhabbaren Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen. Zwar verlangt Art. 18 Abs. 5 Eisenbahngesetz (EBG)¹²⁸ für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich einen Sachplan nach Raumplanungsgesetz (RPG)¹²⁹. Wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV beschränken sich jedoch nicht auf derart erhebliche Vorhaben, die eine Sachplanänderung voraussetzen. Andererseits liegt eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV nicht bereits dann vor, wenn das Vorhaben im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 18b ff. EBG und nicht im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 18i EBG beurteilt wird.

Dafür legt Anh. Nr. 12.2 UVPV einen Schwellenwert für die UVP-Pflicht des Ausbaus von Eisenbahnanlagen fest. Als wesentliche Anlagenänderungen gelten damit solche mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 40 Mio. Franken (exkl. Sicherungsanlagen). Bei der Handhabung dieses Schwellenwerts ist regelmässig danach zu fragen, ob in zulässiger Weise etappiert worden ist bzw. ob das Vorhaben zusammen mit einem oder mehreren anderen als Gesamtanlage zu betrachten ist.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Ausbau von Eisenbahnlinien mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 40 Millionen Franken (exkl. Sicherungsanlagen)

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Ausbau von Eisenbahnlinien mit einem Kostenvoranschlag von bis zu 40 Mio. Fr. (exkl. Sicherungsanlagen)

keine wesentliche Änderung

¹²⁸ Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101).

¹²⁹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700).

21.3 Speicher- und Laufkraftwerke (mit mehr als 3 MW)

Im Zusammenhang mit Speicher- und Laufkraftwerken ist die Frage des Vorliegens einer wesentlichen Anlagenänderung für die erste Stufe der UVP (Konzessionsverfahren) und für die zweite Stufe der UVP (Baubewilligungsverfahren) nach unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen.

Für die erste Stufe der UVP (Konzessionsverfahren) ist die Wesentlichkeit der Anlagenänderung daran zu messen, ob mit ihr eine Konzessionsänderung verbunden ist, die einer Neukonzessionierung gleichkommt, welche eine erneute Gesamtinteressenabwägung erfordert. Massgeblich muss damit sein, ob die Anlagenänderung einen wesentlichen Bestandteil der Konzession bildet. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 54 WRG insbesondere die Bestimmung der nutzbaren Wassermenge¹³⁰ und die Art der Nutzung¹³¹ (Art. 54 Bst. b WRG). Mit der Bestimmung der nutzbaren Wassermenge ist sodann die Bestimmung der Dotierwassermenge, die ebenfalls in Art. 54 Bst. b WRG genannt ist, eng verbunden. Ausserdem liegt gemäss Bundesgerichtsentscheid Curciusa¹³² eine wesentliche Änderung der Anlage vor, wenn eine veränderte Betriebsführung in einem Speicherkraftwerk zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes eines betroffenen Gewässers führt. Als wichtigen Bestandteil der Konzession erklärt das Bundesgericht im kürzlich veröffentlichten Entscheid Rheinfelden¹³³ sodann die Fristen für die Inbetriebnahme der Kraftwerksanlagen; diese könnten nicht unbeschränkt abgeändert werden, ohne den Bestand des Nutzungsrechts in Frage zu stellen.

Für die zweite Stufe der Stufe der UVP (Baubewilligungsverfahren) ist die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung allein danach zu beurteilen, ob bauliche Änderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, die erhebliche Umweltbelastungen erwarten lassen. Solche bauliche Massnahmen sind nicht zwangsläufig mit jeder Konzessionsänderung verbunden. So ist es denkbar, dass mit einer Konzessionsänderung eine Erhöhung der Nutzwassermenge gewährt wird, die vorhandenen Anlagen zur Ausschöpfung der Mehrnutzung aber bereits ausreichen. Umgekehrt ist es denkbar, dass für die Konzession unwesentliche bauliche Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen (z. B. leichte Erhöhung der Fallhöhe, die mit grossflächigen Baggerungen im Unterwasser verbunden ist). Besondere Grundsätze können für die zweite Stufe der UVP nicht genannt werden; anwendbar sind damit allein die allgemeinen Grundsätze (oben Ziff. 5.2).

Der für Speicher- und Laufkraftwerke geltende Schwellenwert (gemäss Anh. Nr. 21.3 UVPV eine Leistung von mehr als 3 MW) erscheint weder für die erste noch für die zweite Stufe der UVP als Gradmesser für die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung geeignet. Dieser Schwellenwert wird nämlich praktisch nur von einzelnen Laufkraft-

¹³⁰ BGer 28.4.2000 (1A.73/1995 und 1A.75/1995), in BGE 126 II 283 nicht publ. E. 2a; BGE 125 II 19, E. 4b aa; BGE 119 Ib 254, E. 5a; je mit Hinweisen.

¹³¹ BGE 119 Ib 254, E. 5b.

¹³² BGE 119 Ib 254, E. 7b.

¹³³ BGer 27.8.2004 (1A.170/2003), E. 4.2.4, in URP 2004 592.

werken überhaupt unterschritten und vielen anderen Wasserkraftwerken teilweise massiv überschritten¹³⁴.

Für das einstufige Bundesverfahren gelten die genannten Überlegungen in analoger Weise. Je nachdem, ob Änderungen der Konzession oder bauliche Änderungen im Vordergrund stehen, sind für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV entweder die spezifischen Grundsätze für das Konzessionsverfahren oder die allgemeinen Grundsätze heranzuziehen.

Argumente für die UVP-Pflicht im Konzessionsverfahren, d.h. für die erste Stufe der UVP

- > Erhöhung der Nutzwassermenge
- > Verringerung der Dotierwassermenge
- > Änderungen der Nutzungsart (z. B. Bau eines neuen Kraftwerks, Bau einer neuen Staumauer, Erhöhung einer bestehenden Staumauer, Bau eines neuen Druckstollens, Steigerung des Winteranteils an der Stromproduktion)
- > Anlagenänderungen, die zu einer Veränderung des Wasserregimes führen (z. B. zu neuen oder anderen Restwasserstrecken, zu tieferen Restwassermengen auf bestehenden Restwasserstrecken)

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht im Konzessionsverfahren d.h. für die erste Stufe der UVP

- > Ersatz einer Turbine durch eine neue Turbine der gleichen Wasserdurchlaufkapazität

keine wesentliche Änderung

Wesentliche Änderung/Argumente gegen die UVP-Pflicht (keine wesentliche Änderung) im Baubewilligungsverfahren, d. h. für die zweite Stufe der UVP: Beurteilung nach allgemeinen Grundsätzen.

22.1 Rohrleitungen

Für Rohrleitungen ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung keine handhabbaren Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen. Eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV liegt nämlich nicht bereits dann vor, wenn das Vorhaben im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 21 ff. des Rohrleitungsgesetzes (RLG)¹³⁵ und nicht im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 24 RLG beurteilt wird.

Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe können bei Störfällen zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen. Zwar nimmt Art. 1 Abs. 4 Bst. a der Störfallverordnung (StFV)¹³⁶ Rohrleitungen gemäss RLG von ihrem Geltungsbereich aus, doch verweist Art. 7 Bst. b und c der Rohrleitungsverordnung (RLV)¹³⁷ im Zusammenhang mit dem notwendigen Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts auf die StFV. Sofern schwere Schädigungen möglich sind, bleiben die Vor-

¹³⁴ Vgl. Bundesamt für Energie (BFE), Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, Stand: 1.1.2007; BFE, Zentralen von Wasserkraftanlagen der Schweiz mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von mindestens 10 MW, Stand: 1.1.2007.

¹³⁵ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1).

¹³⁶ Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012).

¹³⁷ Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (SR 746.11).

schriften von Art. 10 USG über den Katastrophenschutz ohnehin direkt anwendbar¹³⁸. Aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials von Rohrleitungen nach RLG sind nur wenige Änderungen denkbar, die nicht UVP-pflichtig sind.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Sämtliche Anlagenänderungen, die dazu führen, dass das Störfallrisiko in den Übergangsbereich (gemäss Rahmenbericht¹³⁹) verschoben wird
- > Umlegung einer Rohrleitung, die dazu führt, dass das Störfallrisiko in den Übergangsbereich verschoben wird
- > Umlegung einer Rohrleitung, die Wald, einen geschützten oder schützenswerten Lebensraum (z. B. Auengebiet), eine geschützte oder schützenswerte Landschaft oder eine Grundwasserschutzzone tangiert
- > Einbau einer DRM-Station in eine bestehende Rohrleitungsanlage
- > Einbau einer Kompressoren-Station in eine bestehende Rohrleitungsanlage

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Umlegung einer Rohrleitung über wenige hundert Meter, wenn das Störfallrisiko innerhalb des akzeptablen Bereichs (gemäss Rahmenbericht) bleibt und kein Schutzgebiet (Wald, geschützter oder schützenswerter Lebensraum, geschützte oder schützenswerte Landschaft oder Grundwasserschutzzone) tangiert wird
- > Ausrüstung einer bestehenden Rohrleitung mit Druckverteilterplatten und/oder Abdeckung mit Humuswall, sofern keine geschützte oder schützenswerte Landschaft tangiert wird
- > Einbau von Steinschlag-Fangnetzen zum Schutz der Leitung, sofern weder Wald noch ein geschützter oder schützenswerter Lebensraum noch eine geschützte oder schützenswerte Landschaft tangiert wird
- > Einbau einer Odorieranlage
- > Einbau eines Schiebers, wenn das Störfallrisiko innerhalb des akzeptablen Bereichs bleibt

keine wesentliche Änderung

22.2 Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (für 220 kV und höhere Spannungen)

Für Hochspannungs-Freileitungen ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung keine handhabbaren Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen. Zwar verlangt Art. 16 Abs. 5 des Elektrizitätsgesetzes (EleG)¹⁴⁰ für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich einen Sachplan nach RPG. Wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV beschränken sich jedoch nicht auf derart erhebliche Vorhaben, die eine Sachplanänderung voraussetzen. Andererseits liegt eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV nicht bereits dann vor, wenn das Vorhaben im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 16b ff. EleG und nicht im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 17 EleG beurteilt wird.

¹³⁸ Hansjörg Seiler, Kommentar USG, Art. 10, N. 17 und 36.

¹³⁹ Schweizerische Erdgaswirtschaft, Rahmenbericht über die Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen, Revidierte Ausgabe, Zürich 1997, Abb. 5.17: Wahrscheinlichkeit-Ausmass-Diagramm mit Beurteilungskriterien, S. 52.

¹⁴⁰ Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (SR 734.0).

Dagegen sind gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich¹⁴¹, der die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums betrifft, die Elemente einer Anlage, an welche die UVP-Pflicht gemäss UVPV anknüpft, auch für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen von Bedeutung. Sind gemäss Anh. Nr. 22.2 UVPV Hochspannungs-Freileitungen ab 220 kV UVP-pflichtig, so liegt in der Erhöhung der Nennspannung auf 380 kV, d. h. auf die nächsthöhere und gleichzeitig höchste in der Schweiz verwendete Nennspannung¹⁴², eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV.

Zudem können auch Änderungen von Hochspannungs-Freileitungen, mit denen keine Erhöhung der Nennspannung verbunden ist, wesentlich sein. Zu denken ist an Leistungserhöhungen (Erhöhung der Anzahl der Leiterseile, Erhöhung des Querschnitts der Leiterseile sowie Verwendung von temperaturresistenteren Leiterseilmaterialien), an Änderungen der Linienführung (Abweichungen von der Leitungsachse), an die Erhöhung von Masten sowie an die Erdverlegung von bisherigen Freileitungen. Ob solche Änderungen wesentlich sind, ist anhand der Relevanz für jene Umweltbereiche zu beurteilen, die betroffen sein können. Im Vordergrund stehen im Zusammenhang mit Hochspannungs-Freileitungen und -kabeln in der Regel der Natur- und Landschaftsschutz, die Walderhaltung, der Schutz des Grundwassers, der Immissionsschutz und der Bodenschutz.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Erhöhung der Nennspannung von 220 kV auf 380 kV
- > Wesentliche Leistungserhöhungen ohne Änderung der Nennspannung
- > Änderung der Linienführung, die drei oder mehr zusammenhängende Spannweiten betrifft
- > Deutlich wahrnehmbare Erhöhung oder Ersatz am bisherigen Standort von vier oder mehr Masten
- > Ersatz eines längeren Leitungsabschnitts, ohne Änderung der Linienführung
- > Erdverlegungen von bisherigen Freileitungen, die für 220 kV oder höhere Spannungen ausgelegt sind

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Änderung der Linienführung, die weniger als drei zusammenhängende Spannweiten betrifft
- > Erhöhung oder Ersatz am bisherigen Standort von bis zu drei einzelnen Masten
- > Um- und Neubau von Nebenanlagen (z. B. Unterwerke, Schaltanlagen)

keine wesentliche Änderung

¹⁴¹ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.4.1, in URP 2005 1.

¹⁴² Anh. 3 der Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2); Anton Stettler, Ein Blick in die Schubladen des Bundes – welche Rechtsgrundlagen bezüglich Elektromog sind vorgesehen?, URP 1996 142 ff., S. 152.

30.2 Wasserbauliche Massnahmen (mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 15 Mio. Fr.)

Im Entscheid zur Thursanierung¹⁴³ spricht sich das Bundesgericht dafür aus, für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlagenänderung bei wasserbaulichen Massnahmen den Schwellenwert gemäss UVPV und damit den Schwellenwert für Neuanlagen heranzuziehen.

Bei der Beurteilung von wesentlichen Änderungen bei wasserbaulichen Massnahmen liegt eine Schwierigkeit darin zu bestimmen, welches die bestehende Anlage ist und ob diese den Schwellenwert für Neuanlagen gemäss UVPV überschritten hat. Das allein rechtfertigt aber nicht, von vornherein vom Vorliegen einer vorbestehenden Anlage zu abstrahieren und für die UVP-Pflicht dieses Anlagentyps generell auf den Schwellenwert für Neuanlagen abzustellen. Doch kann anders als bei den meisten anderen UVP-pflichtigen Anlagentypen mit Schwellenwerten für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV aber auch nicht einfach auf einen bestimmten Bruchteil des Schwellenwerts abgestellt werden.

Daraus ergibt sich ein Bedarf nach weiteren zweckmässigen Kriterien, die sich an der Umweltrelevanz der Anlagenänderung ausrichten. Da wasserbauliche Massnahmen in der Regel nicht punktuelle, sondern linienförmige Bauwerke sind, orientieren sich die entsprechenden Grundsätze einmal an jenen für UVP-pflichtige Strassen. Oft liegt die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung bei wasserbaulichen Massnahmen aber auch darin, dass Schutzgebiete (z. B. Wald, Auengebiet oder anderer Lebensraum, Grundwasserschutzzone) in quantitativ oder qualitativ erheblichem Masse beansprucht werden.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Änderungen von Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen, welche für sich alleine den Schwellenwert für Neuanlagen von einem Kostenvoranschlag von mehr als 15 Mio. Fr. überschreiten
- > wasserbauliche Massnahmen im Wald, in einem geschützten oder schützenswerten Lebensraum (z. B. Auengebiet), in einer geschützten oder schützenswerten Landschaft oder in einer Grundwasserschutzzone

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Änderungen von Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit einem Kostenvoranschlag von bis zu 15 Mio. Fr.
- > reine Gewässerrenaturierungen

keine wesentliche Änderung

¹⁴³ BGE 115 Ib 472, E. 3b.

40.9 Abwasserreinigungsanlagen (mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten)

Im Entscheid ARA Worblental des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern¹⁴⁴ wird festgehalten, aus dem Umfang des Projekts (Neubau eines Biologiegebäudes, verschiedene Massnahmen zur Geruchsverminderung) sowie aus dem Umstand, dass die aktuelle Belastung der ARA Worblental im Umfang von 160'000 Einwohnergleichwerten im ursprünglichen Bewilligungszeitpunkt eine Kapazität von lediglich 110'000 Einwohnergleichwerten gegenüberstand, werde deutlich, dass die bereits bestehende Anlage mit dem Vorhaben wesentlich erweitert werden soll. Für das Vorhaben wurde denn auch eine UVP durchgeführt.

Dass Elemente der Anlage, an welche die UVP-Pflicht gemäss UVPV anknüpft – für Abwasserreinigungsanlagen gilt gemäss Anh. Nr. 40.9 UVPV eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten als massgebender Schwellenwert – sind auch gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich¹⁴⁵, der die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums betrifft, ein Gradmesser für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen.

Für Abwasserreinigungsanlagen lassen sich – wie sich aus dem Fall ARA Worblental, aber auch aus der übrigen kantonalen Praxis ergibt – überdies typische Anlagenerweiterungen nennen, denen eine wesentliche Umweltrelevanz zukommt (z. B. neue Reinigungsstufen, Erstellung einer Klärschlamm-trocknungsanlage).

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Anlagenerweiterungen im Umfang von mehr als 4000 Einwohnergleichwerten (bzw. mehr als 20 % des Schwellenwerts für Neuanlagen)
- > Erweiterungen mit einem wesentlichen neuen Anlagenteil (z. B. neue Reinigungsstufe, Erstellung einer Klärschlamm-trocknungsanlage)

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Anlagenänderungen ohne Kapazitätserhöhung
- > Anlagenerweiterungen bis zu 4000 Einwohnergleichwerten
- > Neue Anlagenteile, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben können (mechanische Anlagenteile)

keine wesentliche Änderung

¹⁴⁴ VGer BE 17.10.2003, E. 4.2, in URP 2004 481; vgl. zum Projektumfang BGer 14.6.2004 (1A.256/2003), Sachverhalt in URP 2004 478 f.

¹⁴⁵ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.4.1, in URP 2005 1.

80.1–2 Meliorationen (von mehr als 400 ha)

Die Elemente einer Anlage, an welche die UVP-Pflicht gemäss UVPV anknüpft – für Meliorationen gilt gemäss Anh. Nr. 80.1 und 80.2 UVPV ein Perimeter von mehr als 400 ha als massgebender Schwellenwert – sind gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich¹⁴⁶, der die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums betrifft, ein Gradmesser für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen.

Zudem können auch Änderungen von Meliorationen, mit denen keine Erweiterung des Perimeters verbunden ist, wesentlich sein. Die nachfolgenden Vorschläge orientieren sich deshalb auch an der Relevanz für jene Umweltbereiche, die von zusätzlichen Meliorationsmassnahmen primär betroffen sein können (Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserschutz).

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Erweiterungen des Meliorationsperimeters im Umfang von mehr als 80 ha (bzw. mehr als 20 % des Schwellenwerts für Neuanlagen)
- > zusätzliche Meliorationsmassnahmen im bestehenden oder in einem erweiterten Perimeter, die Wald, einen geschützten oder schützenswerten Lebensraum (z. B. Flachmoor, Auerhuhnggebiet), eine geschützte oder schützenswerte Landschaft oder eine Grundwasserschutzzone tangieren

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Erweiterungen des Meliorationsperimeters bis zu 80 ha, die kein Schutzgebiet tangieren

keine wesentliche Änderung

80.3 Kies- und Sandgruben (mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³)

Die Elemente einer Anlage, an welche die UVP-Pflicht gemäss UVPV anknüpft – für Kies- und Sandgruben setzt Anh. Nr. 80.3 UVPV den massgebenden Schwellenwert bei einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ an – sind gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich¹⁴⁷, der die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums betrifft, ein Gradmesser für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen.

Zudem können auch Änderungen von Kies- und Sandgruben, mit denen eine geringere oder gar keine Erweiterung des Abbauvolumens verbunden ist, wesentlich sein. Die nachfolgenden Vorschläge orientieren sich deshalb auch an der Relevanz für jene Umweltbereiche, die von Änderungen des vorgesehenen Abbaus primär betroffen sein können (Walderhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserschutz).

¹⁴⁶ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.4.1, in URP 2005 1.

¹⁴⁷ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.4.1, in URP 2005 1.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Erweiterungen des Abbauperimeters im Umfang von mehr als 60'000 m³ (bzw. mehr als 20 % des Schwellenwerts für Neuanlagen)
- > Abbau in einem zusätzlichen Perimeter, der Wald, einen geschützten oder schützenswerten Lebensraum (z. B. Auengebiet), eine geschützte oder schützenswerte Landschaft oder eine Grundwasserschutzzone tangiert

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Erweiterungen des Abbauvolumens im Umfang von mehr als 60'000 m³, die kein Schutzgebiet tangieren
- > Änderung der Etappierung innerhalb eines bereits bewilligten Perimeters

keine wesentliche Änderung

80.5 Einkaufszentren (mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche)

Gemäss Bundesgerichtsentscheid Zürich¹⁴⁸ betrifft die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums ein Element der Anlage, an das die UVPV für die UVP-Pflicht von Einkaufszentren anknüpft. Für die Bejahung der Wesentlichkeit der Änderung eines Einkaufszentrums ist es allerdings nach Ansicht des Bundesgerichts nicht erforderlich, dass die Änderung für sich allein den für die UVP-Pflicht massgeblichen Schwellenwert überschreitet. Die Erweiterung der Verkaufsfläche um 4970 m² betrachtete das Bundesgericht als von ihrem Umfang her wesentlich, da sie für sich allein fast schon den Schwellenwert von 5000 m² erreicht. Für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung sprach in dem zu beurteilenden Fall zudem der Umstand, dass eine Mehrbelastung der Umwelt (mögliche Erhöhung der Fahrleistung der Kundschaft) nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > Anlagenerweiterungen im Umfang von mehr als 1000 m² Verkaufsfläche (bzw. mehr als 20 % des Schwellenwerts für Neuanlagen)

wesentliche Änderung

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > Anlagenänderungen ohne Erhöhung der Verkaufsfläche
- > Anlagenerweiterung bis zu einer zusätzlichen Verkaufsfläche von 1000 m²

keine wesentliche Änderung

¹⁴⁸ BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.3.2–2.4.3, in URP 2005 1.

> Anhang

A1 Rechtsprechung zur wesentlichen Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage

BGE 115 Ib 472, E. 3

«Ob die Änderung *wesentlich* ist (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV), bestimmt sich nach dem Zweck der UVP. Diese will eine vorgängige Kontrolle sicherstellen. Die Prüfung soll nach ausdrücklicher Vorschrift eingreifen, «bevor» die Behörde entscheidet und bevor die Umwelt belastet ist; es genügt, dass Errichtung oder Änderung von Anlagen die Umwelt erheblich belasten «können» (Art. 9 Abs. 1 USG). Von einer wesentlichen Änderung ist somit schon dann zu sprechen, wenn die Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (Heribert Rausch, Kommentar zum USG, N. 43 zu Art. 9). Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, spielt es keine Rolle, ob das allenfalls UVP-pflichtige Werk keine Umweltbelastung mit sich bringt oder die Umweltlage sogar verbessert. Massgebend ist die *mögliche* Umweltbelastung der betreffenden Anlage, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffektes. Andernfalls würde ein Teil der materiellen Umweltverträglichkeitsprüfung vorweggenommen.

Im vorliegenden Fall lässt sich – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – nicht sagen, eine möglicherweise ins Gewicht fallende Umweltbelastung durch die vorzunehmenden umfangreichen Sanierungsarbeiten sei zum vorneherein ausgeschlossen gewesen (s. oben E. 2c und e/dd). Hieran vermag nach dem Gesagten nichts zu ändern, dass aus heutiger Sicht, gestützt auf die Mitberichte der verschiedenen Fachstellen, zu erwarten ist, dass die Eingriffe in die Natur nach Abschluss der Bauarbeiten vernarben werden und sich wohl innert kürzester Zeit ein Zustand einstellen wird, der dem heutigen nahe kommt oder diesen – durch die erwähnte Revitalisierung oder die Erstellung von Bühnen – sogar verbessert.

Lässt sich somit feststellen, dass jedenfalls materiell die nötigen Abklärungen vorgenommen wurden und den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist, so kann die Frage offenbleiben, ob für die in Ziff. 30.2 des Anhangs zur UVPV festgelegte Kostengrenze von 10 Mio. Franken allein auf die Kosten der zweiten Sanierungsetappe oder auf diejenigen des Gesamtprojektes oder allenfalls auf den einschliesslich der Kosten der zweiten Etappe verbleibenden restlichen Aufwand für die Sanierung abzustellen ist.»

VGer VS 1.5.1992, E. 8–10, in RDAF 1993 365

«Ce projet est donc celui d'une nouvelle unité de production qui doit s'intégrer au complexe industriel existant. Partant, ledit projet est, en droit, celui d'une modification d'installation au sens de l'article 9 alinéa 2 et de l'article 2 OEIE. ...

Le premier de ces réquisits tient au caractère plus ou moins «considérable» de la modification en cause (art. 2 al. 1 litt. a OEIE). Il doit être examiné d'après le but que l'article 9 alinéa 1 LPE assigne à l'EIE, et qui est d'assurer un contrôle préventif des atteintes à l'environnement. A ce stade, les atteintes à envisager sont potentielles. Dans

Thursanierung
Wasserbauliche Massnahmen
Anh. Nr. 30.2 UVPV

O. SA in E.
Chemiefabrik
Anh. Nr. 30.5 UVPV

ce contexte, une modification est considérable au sens de l'article 2 alinéa 1 lettre a OEIE quand la charge qu'elle peut représenter pour l'environnement est de nature à le dégrader sensiblement (cf. H. Rausch, Kommentar zum USG, note 43 ad art. 9).

(Le Conseil d'Etat) a, certes, relevé incidemment que la nouvelle usine, affectée à la fabrication de petites quantités de produits chimiques de synthèse, respecterait « strictement les prescriptions LPE et OPair ». Mais ce motif ne suffit pas à juger qu'une EIE était superflue : ... « dans le système de l'OEIE, un pronostic qui est, à cet égard, favorable au projet ne conduit pas obligatoirement à renoncer d'emblée à une EIE, mais peut, en revanche, lorsque l'EIE est dans sa phase d'enquête préliminaire (art. 8 al. 1 OEIE). »

BGer 15.5.1992, E. 3, in RVJ 1993 101

« Le caractère « considérable » ou « notable » de la transformation, de l'agrandissement ou du changement de mode d'exploitation (art. 2 lettre a OEIE) doit être apprécié en tenant compte du but de l'étude d'impact. Ce qui est décisif, ce n'est pas la qualification des travaux au regard du droit de l'aménagement du territoire ou des constructions, ni l'importance des dépenses engagées pour la modification, mais l'augmentation sensible ou non des nuisances qu'elle peut entraîner (ATF 115 Ib 495 consid. 3a; ...).

L'usine exploitée depuis de nombreuses années par la société intimée est composée de multiples bâtiments et installations. La reconstructions des principaux équipement électriques, nécessaires à la fabrication, doit être qualifiée de modification de l'usine existante, au sens de l'art. 2 OEIE ; il en va de même de l'édification, dans son enceinte, d'une nouvelle halle de stockage, qui se trouve aussi dans un rapport fonctionnel étroit avec la production. Les recourants prétendent que l'importance des ces modifications d'une installation mentionnée dans l'annexe de l'OEIE, considérées séparément ou globalement, justifiait une étude d'impact.

... L'hypothèse des recourants, d'une augmentation de la production et des émanations fluorées en raison du remplacement des installations électriques n'était pas pertinente et c'est à juste titre que le Tribunal administratif a retenu que, à défaut d'augmentation des nuisances, ces travaux ne constituaient ni une « transformation considérable » de l'usine, ni un « changement notable » de son mode d'exploitation selon l'art. 2 al. 1 lettre a OEIE. ...

Il en va de même en ce qui concerne la nouvelle halle, qui permet l'entreposage dans un endroit couvert de matériaux laissés précédemment à l'air libre ou sous des avant-toits. L'inspection fédérale du travail a affirmé que cette construction ne rendait possible que la concentration du stockage, sans augmenter ni la capacité d'entreposage, ni la capacité de production de l'usine. ...

... L'inspection fédérale du travail ... a signalé le remplacement d'un des fours de la fonderie existante par un four plus moderne de même capacité, opération qui ne justifiait pas une autorisation selon l'art. 7 de la loi fédérale sur le travail (RS 822.11); manifestement, elle ne remplissait pas non plus les conditions de l'art. 2 al. 1 OEIE. ... »

Martigny
Aluminiumfabrik
Anh. Nr. 70.1 UVPV

BGE 119 Ib 254, E. 7b

«Für das nun zu beurteilende Speicherwerk Curciusa ist festzustellen, dass gemäss seiner Zweckbestimmung als Saison-Speicherwerk zur Umlagerung von Sommer- in Winterenergie ein untrennbarer Zusammenhang mit den bisherigen Werken Isola Spina und Spina-Soazza besteht. Dieser Zusammenhang ist umweltschutzrechtlich erheblich, führt er doch zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes, namentlich der Moesa.

Curciusa
Speicherkraftwerk
Anh. Nr. 21.3 UVPV

Für die UVP-Pflicht ist das Kriterium der potentiell erheblichen Umweltbelastung massgebend (Heribert Rausch, Kommentar zum USG, N. 43 zu Art. 9). Entsprechend ist auch für die veränderte Betriebsführung in den bestehenden Werken der MKW AG eine UVP nötig.»

VGer ZH 20.8.1993, E. 2c, in BEZ 1994 Nr. 5

«Entgegen der Meinung des Rechtsmittelklägers ergibt sich aus dem Wegfall von 95 Abstellplätzen und der Führung der Zufahrt zur (neuen) Unterniveaugarage über das (bestehende) Areal H. keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Die Änderung einer bestehenden Anlage, deren Erstellung eine UVP erfordert, zieht nur dann eine weitere solche Prüfung nach sich, wenn sie wesentlich ist. Dies trifft dann zu, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen eine wesentliche Änderung erfahren können (Rausch, Kommentar USG, Art. 9 N. 43; BGE 115 Ib 494 f). Inwiefern mit dem Wegfall von 95 Abstellplätzen und der Führung der Zufahrt zur Unterniveaugarage über das Parkareal H. die diesem zuzurechnenden Umweltbelastungen ansteigen könnten, ist nicht zu sehen. Es trifft daher zu, dass der Parkplatz H. im Sinn von Art. 2 UVPV keine Veränderung erfährt.»

C.; Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

VGer SG 1.12.1995, E. 2

«Es ist unbestritten, dass der Säntispark bereits über rund 900 Abstellplätze verfügt. Während die Vorinstanz davon ausgeht, die zusätzlichen 122 Parkplätze unterschritten die nach Anhang I Ziff. 11.4 genannte Zahl von 300 Motorwagen und die daraus resultierende Zusatzbelastung der Umwelt könne als geringfügig bezeichnet werden, vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, der Neubau von 122 Parkplätzen stelle eine wesentliche Erweiterung der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage dar und unterliege daher nach Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV der ergänzenden UVP. Die Regierung begründet ihre Ansicht damit, dass die künftige Zunahme der NO₂-Belastung durch die 122 Abstellplätze in einem Bereich von 0,5 Mikrogramm pro Kubikmeter liegen werde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts könne eine Zunahme der NO₂-Belastung von weit unter einem Mikrogramm pro Kubikmeter als geringfügig bezeichnet werden (Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 1993, in URP 1994 64).

Gaiserwald
Parkplatz
Anh. Nr. 11.4 UVPV

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Ob die Änderung «wesentlich» ist, bestimmt sich, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, nach dem Zweck der UVP. Diese will eine vorgängige Kontrolle sicherstellen. Die Prüfung soll nach ausdrücklicher Vorschrift eingreifen, bevor die Behörde entscheidet und bevor die Umwelt belastet ist. Es genügt, dass Errichtung und Änderung von Anlagen die Umwelt erheblich belasten können (Art. 9 Abs. 1 USG).

In die UVP-Prüfung sind deshalb nicht nur die neu zu schaffenden 122 Parkplätze einzubeziehen, sondern auch die schon bestehende Parkfläche insgesamt.

Die Ergänzung der UVP ist vorliegendenfalls umsomehr angezeigt, als die NO₂-Immissionen im strittigen Gebiet des Sântisparks mit 36,8 Mikrogramm pro Kubikmeter den Immissionsgrenzwert von 30 Mikrogramm pro Kubikmeter deutlich übersteigen. Das kantonale Amt für Umweltschutz geht davon aus, dass die geschätzten anlagebedingten Zusatzimmissionen durch die neuen Parkplätze rund die Hälfte des Sanierungserfolges, die mit den eingeleiteten umfangreichen Luftreinhalte-massnahmen in einem Jahr erzielt würde, kompensieren. Zudem ist das zusätzliche spezifische Verkehrspotenzial (SVP), das durch die neu geschaffenen 122 Parkplätze zu erwarten ist, umstritten.

Die strittige Parkplatzerweiterung befindet sich zudem im Massnahmenplangebiet St. Gallen. Angesichts des bereits hohen Standes der NO₂-Immissionen im Gebiet des Sântisparks fallen deshalb auch Massnahmen nach Art. 11 Abs. 3 USG in Betracht. Zwar ist offen, ob die bestehende Parkfläche des Sântisparks allein oder zusammen mit der Erweiterung um 122 Parkplätze die übermässigen Immissionen verursacht. Im vorliegenden Fall steht nicht fest, welchen Anteil an den übermässigen Immissionen durch die Parkplätze beim Sântispark verursacht werden. Auch diese Frage ist abzuklären.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Regierung zu Unrecht lediglich auf Schätzungen abgestellt und nur die Erweiterung um 122 Plätze berücksichtigt hat. Vielmehr ist eine ergänzende UVP im Sinne der Erwägungen durchzuführen.»

BGE 124 II 460, E. 2

«Im vorliegenden Fall soll jedoch für die Teileröffnung der N 4 ein neuer Anschluss geschaffen werden, der weder im generellen Projekt noch im ursprünglichen Ausführungsprojekt vorgesehen war. Anschlussstellen gehören nach Art. 12 NSG und Art. 10 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (NSV, SR 725.111) zu den wesentlichen Bestandteilen der Nationalstrassen, die bereits in den Plänen des mit der Richtplanung abzustimmenden generellen Projekts festgelegt werden müssen. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist mehrmals betont worden, dass die Frage, wie viele Zugänge zum Nationalstrassennetz zu schaffen und wo diese vorzusehen seien, für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und eines raschen Verkehrsflusses auf den Schnellverbindungsstrassen von ausserordentlich grosser Bedeutung sei. Die Wahl der Anschlussstellen könne auch zu allgemein verkehrspolitischen und interkantonalen Problemen führen, zu deren Lösung der Bundesrat als überkantonale Behörde am besten in der Lage sei (BGE 114 Ib 135 E. 5b S. 138; s.a. BGE 118 Ib 206 E. 9b/aa, 122 II 165 nicht publ. E. 9).

Im Hinblick auf diese Bedeutung der Nationalstrassen-Anschlussstellen kann das umstrittene Ausführungsprojekt nicht als unwesentlich betrachtet werden, wenn auch die baulichen Vorkehren bloss geringfügig sind. Infolge des neuen Anschlusses an die Autobahn werden sich die bestehenden Umweltbelastungen anders verteilen und können neue auftreten. Der Anschluss wird sich nicht nur auf den Verkehrsablauf auf

Knonau
Nationalstrasse
Anh. Nr. 11.1 UVPV

der N 4 auswirken, sondern auch das Verkehrsgeschehen auf dem kantonalen und kommunalen Strassennetz beeinflussen, was einer Betriebsänderung zumindest gleichgestellt werden kann.

Betrifft somit das Ausführungsprojekt eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV, untersteht das umstrittene Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 9 USG.»

KGer BL 6.8.2003, E. 8d–f, in URP 2004 151

«Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Art. 9 USG entschieden, es spiele keine Rolle, ob das allenfalls UVP-pflichtige Werk keine Umweltbelastung mit sich bringe oder die Umweltlage sogar verbessere. Massgebend sei die *mögliche Umweltbelastung* der betreffenden Anlage, *ohne* Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffektes. Andernfalls würde ein Teil der materiellen Umweltverträglichkeitsprüfung vorweggenommen (BGE 115 Ib 495 E. 3a). Massgebend sei deshalb für den Entscheid darüber, ob eine geplante Anlage der UVP unterliege, grundsätzlich die *Immissionsträchtigkeit der betreffenden Anlage für sich allein*, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffektes (s. BGE 115 Ib 345 E. 2c). ... Entscheidend ist ... nicht die Höhe des Aufwandes für die Änderung (so auch Rausch/Keller, Art. 9 USG, Rz. 43),»

Allschwil
Sanierung einer Schiessanlage
Anh. Nr. 50.5 UVPV

BGer 5.11.2004 (1A.136/2004), E. 2.3.2–2.4.3, in URP 2005 1

«Streitig ist hier, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vorliegt. Dies ist zu bejahen, wenn die Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (BGE 115 Ib 472 E. 3a S. 495; 124 II 460 E. 2 S. 466 ff.; Entscheid 1A.100/1990 vom 15. Mai 1992 E. 3b; Rausch/Keller, USG-Kommentar, Art. 9 Rz. 43); dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung zu zusätzlichen oder neuen, nicht bloss untergeordneten Belastungen der Umwelt führen kann (Theodor Loretan, Rechtsfragen beim Erstellen von Berichten über die Umweltverträglichkeit: Zu einigen Problemen des Berichtverfassers bzw. des Bauherren, URP 1989 S. 133 ff., insbes. S. 138).

Zürich
Möbelmarkt
Anh. Nr. 80.5 UVPV

Nicht erforderlich ist dagegen, dass die Änderung für sich allein den für die UVP-Pflicht massgeblichen Schwellenwert überschreitet. Dies ergibt sich – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – auch nicht aus BGE 124 II 460 E. 2 S. 467: Dort wurde ausgeführt, dass bei der Änderung von unter altem Recht erstellten Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen nur dann und insoweit durchgeführt werden müssten, als dies der «Umfang der Änderung» erfordere. Aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass sich die Wesentlichkeit der Änderung nicht nach quantitativen Kriterien (wie beispielsweise dem Schwellenwert) bemisst, sondern nach der mit der Änderung verbundenen möglichen Veränderung der Umweltbelastungen.

Es gibt keinen Grund, die Wesentlichkeit einer Änderung bei Alt- und bei Neuanlagen unterschiedlich zu beurteilen; insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb Anlagen, bei deren Errichtung bereits eine UVP durchgeführt wurde, hinsichtlich der UVP-Pflicht von Änderungen strenger zu behandeln sein sollten als Anlagen, für die noch nie eine UVP durchgeführt werden musste.

Die umstrittene Änderung führt zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche um 4970 m². Damit wird ein Element der Anlage geändert, an das Ziff. 80.5 UVPV für die UVP-Pflicht von Einkaufszentren anknüpft, das also vom Verordnungsgeber als wesentliches Kriterium für die von einer Anlage zu erwartende Umweltbelastung erachtet wurde (Loretan, a.a.O., S. 138). Die Änderung ist auch von ihrem Umfang her erheblich, erreicht sie doch für sich allein fast schon den Schwellenwert gemäss Ziff. 80.5 Anh. UVPV.

Die Bausektion Zürich und der Regierungsrat sind der Auffassung, trotz der erheblichen Erweiterung der Verkaufsfläche sei die Änderung umweltrechtlich als Bagatellfall einzustufen, weil die Anzahl der Parkplätze gleich bleibe bzw. leicht sinke (von 111 auf 108); die Zahl der Autoabstellplätze liege auch nach dem Umbau weit unterhalb der UVP-Schwelle von 300 Parkplätzen (Ziff. 11.4 Anh. UVPV).

Das BUWAL weist jedoch in seiner Vernehmlassung zutreffend darauf hin, dass auch bei unveränderter Parkplatzzahl die Fahrleistung (Anzahl Kunden-Fahrten mal Länge der Kunden-Fahrten) ansteigen könne. In der Tat wird, aufgrund der stark erweiterten Verkaufsfläche und damit des grösseren Angebots, die Attraktivität des Möbelhauses erhöht: Es werden mehr Kunden in einem grösseren Umkreis angesprochen. Mehr Kunden mit z. T. längeren Anfahrten können zu zusätzlichen Luft- und Lärmemissionen führen, auch wenn das Parkplatzangebot unverändert bleibt.

Aufgrund der Akten kann eine derartige Mehrbelastung der Umwelt jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden.»

BGer 18.5.2007 (1A.65/2006), E. 6.2

«Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 UVPV wesentlich, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Änderung erfahren können (vgl. BGE 115 Ib 472 E. 3 S. 494 f.; Heribert Rausch/Peter M. Keller, Kommentar USG, Art. 9 N. 43). Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Änderung dazu führt, dass entweder bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können.»

Emmen
Sanierung einer Schiessanlage
Anh. Nr. 50.1 und 50.5 UVPV

A2 Rechtsprechung zur Sanierung

BGE 115 Ib 342, E. 2c

«Bei der geplanten Neuanlage eines Parkhauses an einer Stelle, an der sich bisher bloss ein kleinerer Teil der durch das Parkhaus zu kompensierenden offenen Parkplätze befand, kann auch klarerweise nicht von einer blossen Sanierung einer Anlage gesprochen werden, die im Gegensatz zu Neubauten, wesentlichen Umbauten, Erweiterungen und Betriebsänderungen (Art. 1 und 2 UVPV) allenfalls nicht einer UVP unterliegen würde (so die Vorinstanz mit Hinweis auf Georg Iselin, Fragen zum intertemporalen Recht am Beispiel der UVP, in URP 1987 S. 33 ff.).»

Spreitenbach
Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

VGer ZH 20.8.1993, E. 2c, in BEZ 1994 Nr. 5

«Werden von einem bestehenden Abstellplatz mehr als 20 % der vorhandenen Parkfelder aufgehoben, so lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Lärm- und Geruchseinwirkungen offenkundig nicht von einer wesentlichen Änderung im Sinn einer Verschlechterung sprechen, denn die Anlage verursacht nach der Verminderung der Zahl der Abstellplätze nicht mehr, sondern weniger Emissionen als vorher.»

C.
Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern 26.10.1998, E. 2–4

«Sanierungen werden in der Lehre nicht an und für sich für UVP-pflichtig betrachtet, sie sind aber auch nicht automatisch von der UVP-Pflicht ausgenommen (Th. Loretan: Rechtsfragen beim Erstellen von Berichten über die Umweltverträglichkeit, in: URP 1989, 133 ff., 140 ff.; Ulrich Zimmerli: Sanierungen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz: Grundlagen und Grundsätze, in URP 1990, 243 ff., 255 ff. Ziff. 3, beide mit Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung; Hans Rudolf Trüb: Rechtsschutz gegen Luftverunreinigung und Lärm, Zürich 1990, S. 125). Auch bei Sanierungen ist deshalb zu prüfen, ob die dadurch bewirkte Anlagenänderung wesentlich (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV) ist.

Lyss
Tierkörperverwertungsanlage
Anh. Nr. 40.7 UVPV

... Die künftigen Lärmemissionen gehen wesentlich von den neuen Kondensatoren aus, die Lärmmissionen sollen durch die Lärmschutzwand reduziert werden. Da die Kondensatoren einen für den Betrieb wesentlichen Anlagenteil darstellen, weil sie ebenfalls wesentlich auf die Umwelt einwirken (Lärm) und weil keine Identität mit den alten Kondensatoren besteht (Ort, Typ, Anzahl, Kombination mit Lärmschutzwand) stellen die Kondensatoren klar eine (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV) wesentliche Anlagenänderung dar, die das Bauprojekt UVP-pflichtig machen.

... Da nicht nur die aktuelle Produktionsweise betrachtet werden darf, sondern auch auf eine mittelfristig technisch mögliche und wirtschaftlich denkbare Nutzung abgestellt werden muss, stellt der Einbau der Vakuumtrocknungsanlage ebenfalls eine wesentliche Anlagenänderung dar, die das Vorhaben UVP-pflichtig macht. Das UVP-Verfahren ist zugeschnitten auf komplexe Anlagen wie die vorliegende. Seine Instrumente erleichtern – wie hier nötig – den Einblick in Betriebsabläufe und Marktsituationen, das Erfassen der Umweltsituation oder die Koordination mit einer Sanierung.»

KGer BL 6.8.2003, E. 8f, in URP 2004 151

«Für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung ist insbesondere die Immissionssträchtigkeit der sanierten Anlage zu beurteilen. Ist diese immer noch erheblich, liegt eine wesentliche Änderung der Anlage vor, die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV einer UVP-Pflicht unterliegt. Entscheidend ist daher nicht die Höhe des Aufwandes für die Änderung (so auch Rausch/Keller, Art. 9 USG, Rz. 43), sondern die Frage, ob die veränderte Anlage die Umwelt immer noch erheblich belasten könnte. Ist dies der Fall, liegt eine wesentliche Änderung der Anlage gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vor. Damit fallen auch Sanierungsvorhaben grundsätzlich unter die UVP-Pflicht und zwar unabhängig davon, ob im Ergebnis die Umweltlage verbessert wird (sog. Bruttoprinzip). Die Berücksichtigung allfälliger Entlastungseffekte erfolgt nicht im Zusammenhang mit der formellen Frage der UVP-Pflicht, sondern im Rahmen der materiellen UVP (Wagner Pfeifer, Umweltrecht I, 2. Auflage, Zürich 2002, S. 160).»

VGer ZH 6.4.2005, E. 6.3.1

«Vorliegend geht es um die Änderung einer Anlage zu deren Sanierung. Die Frage, inwieweit Sanierungen einer UVP-Pflicht unterliegen können, wird in Praxis und Lehre nicht einheitlich beantwortet. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts verpflichtet die blosser Sanierung einer bestehenden Anlage, die zwecks Anpassung an die geltenden Umweltschutzvorschriften vorgenommen wird, nicht zur Vornahme einer UVP, sofern sie keine wesentliche Änderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV mit sich bringt (VGr, 19. Januar 1989, VB 88/0137+0138, E. 3c/aa; in diesem Sinn auch Theo Loretan, Rechtsfragen beim Erstellen von Berichten über die Umweltverträglichkeit, URP 1989, S. 133 ff., 140 ff., besonders 142; Heribert Rausch/Peter M. Keller in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2001, Art. 9 N. 47; offen lassend BGE 115 Ib 342 E. 2c S. 346; Ulrich Zimmerli, Sanierungen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz: Grundlagen und Grundsätze, URP 1990, S. 243 ff., 255 ff., besonders 257; a.M. Trüeb, Rechtsschutz gegen Luftverunreinigung und Lärm, Diss. Zürich 1989, S. 125). Eine wesentliche Änderung im Sinn dieser Bestimmung liegt vor, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (Rausch/Keller, Art. 9 N. 43 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall, wo es um den Ersatz einer Abluftreinigungsanlage durch eine regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) – und den Anschluss von Nebenanlagen an diese – geht, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung sich in einer blossen Emissionsreduktion erschöpft und demnach keine UVP verlangt wird (vgl. Loretan, S. 140 ff., besonders 142; BGr, 15. Mai 1992, RVJ 1993, S. 101 ff. E. 3b und c).»

BGer 18.5.2007 (1A.65/2006), E. 6.2

«Unter diesen Voraussetzungen können auch Sanierungen UVP-pflichtig sein (vgl. Heribert Rausch/Peter M. Keller, Kommentar USG, Art. 9 N. 47). Im Rahmen des vorliegenden Sanierungsprojekts wird die militärische NGST-Anlage erweitert. Diese Änderung kann grundsätzlich zu verstärkten Umweltauswirkungen führen. Mit dem Sanierungsprojekt, das auch die Erweiterung der NGST-Anlage mitumfasst, werden im Bereich Lärm die Umweltbelastungen für die Betroffenen jedoch insgesamt verringert, und es kommen keine neuen Betroffenen dazu. Der Ausbau der NGST-Anlage bringt zwar eine Kapazitätserweiterung mit sich, die von der Anlage verursachte Lärmbelastung nimmt jedoch gemäss dem Lärmgutachten der Planteam AG nicht zu. Das BAFU

Allschwil

Sanierung einer Schiessanlage

Anh. Nr. 50.5 UVPV

X.

Sanierung der Abluftreinigung
einer Fassinigungsanlage

Anh. Nr. 70.4 UVPV

Emmen

Sanierung einer Schiessanlage

Anh. Nr. 50.1 und 50.5 UVPV

erwartet zudem in den Bereichen Natur, Landschaft und Boden durch die Änderung gewisse Auswirkungen. Diesbezüglich enthält die Plangenehmigungsverfügung Auflagen zum Schutz der Umwelt, weshalb das BAFU diese Auswirkungen als von eher geringer Bedeutung bezeichnet. Insgesamt ergibt sich somit, dass der Verzicht auf eine UVP bei der vorliegenden Sanierung mit dem Bundesrecht vereinbar ist, da durch die bewilligten Änderungen keine wesentlich verstärkten oder neue Umweltbelastungen im Sinne von Art. 2 UVPV zu erwarten sind.»

A3 Rechtsprechung zu zusammenhängenden Anlagen

A3-1 Rechtsprechung zum räumlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen

VGer VS 19.7.1990, E. 7c, in URP 1991 104

«En l'espèce, il est patent que les 322 places de stationnement sont réparties en sept aires distinctes; aucune n'atteint, individuellement, le chiffre de 300 places dont l'article 11.4 de l'annexe de l'OEIE fait dépendre l'obligation de présenter une EIE pour un parking couvert ou à l'air libre. Cette circonstance n'est toutefois pas déterminante. Des installations qui, en elles-mêmes, n'atteignent pas ce seuil critique doivent, en effet, être considérées comme formant une seule installation lorsqu'elles sont étroitement liées du point de vue fonctionnel et spatial (H. Rausch, Kommentar USG, note 35 ad art. 31). Le fait que la SI Tsarbouye a prévu de relier ces sept aires de stationnement par des pistes de circulation souterraines montre qu'elle admet implicitement que ces installations présentent une telle unité. Celle-ci s'explique par la conception globale du plan de quartier qui répartit, autour d'un fairway de golf, les groupes de bâtiments à desservir par ces garages. Ces pistes souterraines ménagent donc à la fois l'espace vert du golf et la tranquillité du quartier, et contribuent à lui donner le caractère résidentiel voulu par son promoteur. De plus, toute la circulation des véhicules qui viendront aux parkings souterrains ou qui en sortiront se fera par la route de Tsarbouye, puisque l'immeuble C, dont l'accès était prévu par la route de Pirazilina ne sera pas bâti et que le plan de quartier ne prévoit aucune liaison des parkings à l'accès prévu à l'est pour le territoire de Montana.»

Montana/Chermignon
Parkhäuser
Anh. Nr. 11.4 UVPV

VGer VS 1.5.1992, E. 6a, in RDAF 1993 365

«Un complexe industriel est donc une installation, car il comprend nombre d'ouvrages ou d'objets mobiliers inclus dans cette définition légale. Chacun de ces ouvrages ou objets mobiliers est alors une partie de l'installation globale s'ils ont entre eux une connexité spatiale et fonctionnelle qui les rend interdépendants ...»

O. SA in E.
Chemiefabrik
Anh. Nr. 70.5 UVPV

BGE 119 Ib 254, E. 7b

«Für das nun zu beurteilende Speicherwerk Curciusa ist festzustellen, dass gemäss seiner Zweckbestimmung als Saison-Speicherwerk zur Umlagerung von Sommer- in Winterenergie ein untrennbarer Zusammenhang mit den bisherigen Werken Isola-Spina und Spina-Soazza besteht. Dieser Zusammenhang ist umweltschutzrechtlich erheblich, führt er doch zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes, namentlich der Moesa.

Curciusa
Speicherkraftwerk
Anh. Nr. 21.3 UVPV

Für die UVP-Pflicht ist das Kriterium der potentiell erheblichen Umweltbelastung massgebend (Heribert Rausch, Kommentar zum USG, N. 43 zu Art. 9). Entsprechend ist auch für die veränderte Betriebsführung in den bestehenden Werken der MKW AG eine UVP nötig.»

VGer ZH 20.8.1993, E. 2b, in BEZ 1994 Nr. 5, Hinweis in URP 1994 523

«Beim hier in Frage stehenden zweiten Vorhaben, das der Stadtrat C. am 11. August 1992 bewilligt hat, handelt es sich – wie der Regierungsrat zutreffend erwogen hat – um ein neues Vorhaben, ein Alternativprojekt. Auf die Verlegung der heute auf dem Areal H. vorhandenen Parkfelder in die Unterniveaugarage wird verzichtet; es werden einzig noch jene Abstellplätze erstellt, die der Gemeinderat C. entsprechend den Erwägungen in der Baubewilligung vom 11. August 1992 für das geplante neue Geschäftshaus als notwendig erachtet hat (Pflichtparkplätze). Das Vorhaben ist auf den beiden Grundstücken Kat.Nrn. 3061 und 4052 an der Schaffhauserstrasse geplant. Demgegenüber liegt das Parkareal H. auf einem Drittgrundstück (Kat.-Nr. 6160) südwestlich der beiden Bauparzellen, von diesen getrennt durch die H.-Strasse. Richtig ist, dass sich das Areal H. ebenfalls an der Schaffhauserstrasse befindet und die geplante Unterniveaugarage ab Balz Zimmermann-Strasse über das Areal H. mit Unterführung unter der H.-Strasse hindurch erschlossen werden soll (der Zugang zu den Besucherparkplätzen und für Warenanlieferer ist ab Schaffhauserstrasse gestattet). Ferner trifft es zu, dass das Areal H. ebenfalls der Swissair (Zentralverwaltung) als Parkareal dient. Das Areal H. ist wie gesagt eine bestehende Anlage mit zugewiesener eigener Funktion (Zentralverwaltung). Die vorliegend in der Unterniveaugarage geplanten Abstellplätze sind Pflichtparkplätze für das projektierte Geschäftshaus. Der Umstand allein, dass in beiden Fällen Bauherr bzw. Benutzer und Eigentümer die Swissair ist, rechtfertigt die Annahme nicht, es gehe letztlich um eine Vergrösserung des Parkareals H., weshalb die Abstellflächen der beiden Anlagen zusammenzuzählen seien. Sodann führt auch die Beschwerdeführer betonte gemeinsame strassenmässige Erschliessung ab Balz Zimmermann-Strasse zum Areal H. und zur geplanten Unterniveaugarage nicht zum Schluss, bei letzterer handle es sich um eine funktionelle Ergänzung des Parkplatzes des Areals. Die gewählte Erschliessung ist wie gesagt Folge der örtlichen Situation, der Eigentumsverhältnisse und vor allem des Umstands, das eine alleinige Zufahrt zur streitigen Unterniveaugarage ab Schaffhauserstrasse nicht bewilligt worden ist.»

C.
Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

VGer BE 20.5.1996, E. 4, in URP 1997 224

«Die Beschwerdegegnerschaft argumentiert, mit der Zuteilung der einzelnen Parkfelder an die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers erhalte jede der Einstellhallen ihren eigenen Benützerkreis, womit kein funktioneller Zusammenhang vorliege. Ausserdem führe die Trennwand zu einer Aufteilung des Verkehrs auf zwei verschiedene Erschliessungsstrassen. Ob der Bau einer Trennwand zwischen den beiden hier interessierenden Einstellhallen genügt, um von zwei funktionell unabhängigen Anlagen sprechen zu können, kann nicht ohne Blick auf das projektierte Bauvorhaben als Ganzes und die durch die Erschliessung zu erwartenden Immissionen beantwortet werden. Zusammenfassend muss deshalb festgehalten werden, dass eine Trennwand zwischen den beiden Einstellhallen keine Reduktion der zu erwartenden Mehrimmissionen auf der vorbelasteten Alpenstrasse bewirkt, sondern eher zu einer Verschlechterung der Situation gegenüber einer Lösung ohne Trennwand führen wird. Vor dem Hintergrund der drei Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildenden Überbauungsordnungen und der damit geplanten Gesamtüberbauung erweist sich der funktionelle und räumliche Zusammenhang zwischen den beiden Einstellhallen demnach trotz des Baus einer Trennwand als derart eng, die Anzahl der Abstellplätze mit Blick auf die

Heimberg
Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

UVP-Pflicht der interessierenden Anlage – d.h. der beiden Einstellhallensysteme – zusammengerechnet werden muss.»

BGer 25.6.1997 (1A.270+276/1996), E. 3, in RDAF 1998 I 98

« En l'espèce, un rapport spatial existe entre les divers parkings qui, tels celui prévu par le plan «Gustave-Doret», seront accessibles par les mêmes artères, soit les rues des Terreaux et du Grand-Pont. On ne discerne par contre aucun indice que ces installations constituent d'une quelconque façon les éléments d'un projet commun à leurs promoteurs respectifs. Il n'existe apparemment aucun lien ni aucune forme de collaboration entre F. SA, la Coopérative du port du Vieux-Stand et la commune de Lutry en sa qualité de maître d'ouvrage de la future salle de spectacle. Un rapport fonctionnel étroit ne peut guère exister, entre les divers ouvrages, si leurs promoteurs n'agissent pas de concert, avec une organisation ou un but communs. »

Lutry
Parkplätze

BRat 13.8.1997, E. 7, in RDAF 1998 I 407

«L'aéronef qui desservira les deux hydro-aérodromes aura officiellement sa base sur l'aérodrome de Lausanne-Blécherette. La distance de plusieurs kilomètres et de plusieurs dizaines de kilomètres qui sépare respectivement l'un et l'autre des hydro-aérodromes de l'aérodrome de Lausanne-Blécherette exclut un lien spatial étroit entre ces installations. La question de savoir s'il existe entre ces installations un lien fonctionnel étroit n'a dès lors pas à être examinée. Les deux hydro-aérodromes ne doivent donc pas être traités comme une installation unique avec l'aérodrome de Lausanne-Blécherette ... »

Lausanne/Montreux
Wasserflugplätze

KGer VS 10.9.1998, E. 5, in URP 1999 429

« Suivant l'art. 9 al. 1 et 2 LPE, l'autorité doit, avant de prendre une décision sur la planification et la construction ou la modification d'installations pouvant affecter sensiblement l'environnement, apprécier l'impact sur l'environnement d'après une EIE; le Conseil fédéral est chargé de désigner les installations ainsi visées. Le ch. 60.4 de l'annexe de l'OEIE dispose que les canons à neige sont soumis à EIE si la surface destinée à être enneigée est supérieure à 5 ha; il charge les cantons de déterminer dans quelle procédure (dite « décisive ») doit être effectuée cette étude. En vertu de l'annexe au règlement cantonal d'application de l'OEIE du 28 novembre 1990 (ROEIE), cette procédure est, en Valais, pour les canons à neige, celle d'autorisation de construire. Selon la doctrine et la jurisprudence, lorsque plusieurs éléments ne sont pas soumis individuellement à étude d'impact, mais que leur somme équivaut à un ouvrage qui y est soumis, une EIE doit être exigée. Chacun de ces éléments est en effet une partie d'une installation à appréhender globalement si ces éléments ont entre eux une connexité spatiale et fonctionnelle qui les rend interdépendants (Nicolas Michel, Droit public de la construction, nos 884 à 886 avec renvois jurisprudentiels; Heribert Rausch, Kommentar USG, n° 35 ad art. 9, également avec renvois jurisprudentiels; RDAF 1993 369 s., cons. 6a).

Grimentz
Beschneigungsanlage
Anh. Nr. 60.4 UVPV

La SRMG n'a pas contesté l'affirmation du WWF selon laquelle elle enneige déjà des surfaces de plus de 3 ha à l'aide d'installations déjà existantes. Or, selon les propres dires de cette société, la capacité du local technique de Bendolla (12 ha) tient compte non seulement des installations dont elle demande présentement l'autorisation

d'aménagement, mais également des développements qui pourraient être envisagés au moment de l'entrée en vigueur des nouvelles directives cantonales ainsi que d'un possible raccordement des installations existantes. On doit dès lors admettre une connexité entre les installations existantes – couvrant plus de 3 ha – et celles visées par l'autorisation de construire, destinées à enneiger des surfaces de 2 ha au total, de sorte que les unes et les autres doivent être appréhendées globalement. Couvrant au moins 5 ha dans leur ensemble, elles sont, contrairement à ce qu'a retenu la précédente autorité, soumises à EIE.»

RR ZH 10.3.2004, E. 7b, in URP 2004 248

«Zwischen dem «Hegi-Märt» und dem «Geschäftshaus Hintermühle» besteht bei Zugrundelegen einer objektivierten Betrachtungsweise eine enge Beziehung. In beiden Fällen geht es um Einkaufshäuser, die sich an Endverbraucher richten. Die unmittelbare Nachbarschaft dieser beiden Einkaufszentren bewirkt, dass die beiden formell getrennten Häuser auf Grund des Synergieeffektes für die Kunden attraktiver sind, als dies der Fall wäre, wenn es nur eines von beiden Zentren gäbe. Fest steht jedenfalls, dass auf Grund der durch die beiden Einkaufszentren angebotenen Produktvielfalt gemäss allgemeinen Erfahrungswerten ein grösserer Kundenzulauf zu erwarten ist. Für das hohe objektive Verflechtungspotenzial, das die beiden Einkaufszentren aufweisen, spricht auch der Umstand, dass die beiden Haupteingänge aufeinander ausgerichtet sind und einzig durch einen 50 Meter breiten Parkplatz voneinander getrennt werden. Eine enge Beziehung zwischen den beiden Zentren ergibt sich ferner auch aus dem Umstand, dass diese über eine gemeinsame Zu- und Wegfahrt erschlossen werden.»

Oberwinterthur
Einkaufszentrum

BGer 15.4.2004 (1A.133/2003), E. 2, Hinweis in URP 2004 351

«Die vorhandene Parkierungsanlage der privaten Beschwerdegegnerin enthält rund 70 Plätze; würden alle im Quartierplan enthaltenen Baufelder überbaut, so kämen rund 80 Plätze hinzu. Damit wird, was auch die Beschwerdeführer anerkennen, der Schwellenwert der UVP-Pflicht bei weitem nicht erreicht. Die Beschwerdeführer halten die UVP dennoch für erforderlich, weil die neue Parkierungseinrichtung mit dem auf Parzelle Nr. 1519 bestehenden, etwa 480 Parkplätze enthaltenden öffentlichen Parkhaus «zusammengebaut» werde.

St. Moritz
Parkhaus

Die UVP-Pflicht wäre indessen trotz der gemeinsam benützten öffentlichen Strasse nur zu bejahen, wenn die Parkhäuser nicht nur benachbart, sondern auch funktionell miteinander verbunden wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.270+276/1996 vom 25. Juni 1997 in: RDAF 1998 I 98 E. 3 S. 103; s. auch Heribert Rausch/Peter Keller, in: Kommentar USG, 2. Aufl., Zürich 2001, Art. 9 N. 35). Davon kann vorliegend keine Rede sein, auch wenn die Gemeinde der privaten Beschwerdegegnerin ein Näherbaurecht eingeräumt hat. Es besteht in keiner Form eine gemeinsame Bewirtschaftung, und der Benutzerkreis ist ebenfalls getrennt: Das Parkhaus der Gemeinde dient der Öffentlichkeit, während die Parkierungsanlage ausschliesslich den Hotelgästen der privaten Beschwerdegegnerin zur Verfügung steht.»

BGer 23.8.2005 (1A.129/2005), E. 3.2, in URP 2005 732

«Der Umstand, dass nach den Ausführungen des Beschwerdeführers die beiden geplanten Anlagen auf den Parzellen Nrn. 325 und 326 unabhängig voneinander betrieben werden können, führt entgegen seiner Auffassung noch nicht dazu, dass sie in keinem engen Zusammenhang stehen. Massgebend hierfür ist vielmehr, ob sie sich derart ergänzen bzw. ergänzen können, dass sie als betriebliche Einheit zu betrachten sind. Dies trifft vorliegend fraglos zu: So hält das BUWAL in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht fest, der Beschwerdeführer könne die Bauschuttabfälle, welche in den Mulden auf dem Lagerplatz gelagert würden, in der Bauschuttsortieranlage behandeln. Entsprechend sei ein enger Sachzusammenhang sowohl funktionell als auch örtlich gegeben.»

Böttstein
Lagerplatz für Mulden und
Baumaterialien

BGer 19.4.2007 (1A.110/2006), E. 2.5–2.7, in URP 2007 485

«Vorliegend scheinen die verschiedenen Quartierplanungen zwar in enger zeitlicher Nähe zu liegen, da sie innerhalb kurzer Zeiträume vom Einwohnerrat beschlossen wurden. Die beiden Vorhaben «Media Markt» und «Geschäftshaus IKEA» wurden am 25. April 2005, das Projekt «Grüssen 4» am 30. Mai 2005 verabschiedet. Es handelt sich indes nicht um eine zeitgleiche Planung, sondern lediglich um eine fast gleichzeitige kommunale Beschlussfassung. ... Daraus wird deutlich, dass die Vorhaben nicht aufeinander abgestimmt oder koordiniert wurden. Massgebend ist, ob sich die einzelnen Projekte derart ergänzen bzw. ergänzen können, dass sie als betriebliche Einheit zu betrachten sind (vgl. Urteil 1A.129/2005 vom 23. August 2005 E. 3.2, publ. in URP 2005 S. 732). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Pratteln
Quartierplanung für Fachmarkt

Selbst wenn die (unterschiedlichen) Non-Food-Angebote des Möbelhauses und des Media Marktes sich an private Endverbraucher richten und auch für das Areal «Grüssen 4» eine ähnliche Nutzung ... angestrebt wird ..., besteht doch zwischen den verschiedenen Bauherrschaften keinerlei gemeinsame Organisation oder Zielsetzung. ... Zwar sieht das Quartierplanreglement ... vor, dass im ganzen Gewerbegebiet «Grüssen» ein Parkleitsystem eingerichtet wird Es handelt sich ... nicht um ein gemeinsames Parkleitsystem der verschiedenen Betriebe, sondern um ein kommunales. Dieses gilt für das gesamte Gebiet «Grüssen», wobei die einzelnen Gebäude wiederum je über eine separate Einfahrt in die ihnen zugehörige Tiefgarage verfügen. Damit ist aber die jeweilige Einzelanlage von keiner anderen Anlage abhängig. ...

Der Kanton handelt ... in Beachtung von raumplanungs- und umweltrechtlichen Grundsätzen, wenn er für die Ansiedlung von publikumsintensiven Einrichtungen ein bestimmtes Gebiet ausscheidet. Folge daraus kann nicht sein, dass sämtliche auf diesem Areal situierten Betriebe einer gesamtheitlichen UVP unterzogen werden müssten. Wie das BAFU in seiner Vernehmlassung zu Recht zu bedenken gibt, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine UVP jeweils projektbezogen erfolgt, weshalb der Einheitscharakter von verschiedenen Vorhaben, die von unterschiedlichen Bauherrschaften errichtet werden, nicht leichthin angenommen werden darf.»

A3-2

Rechtsprechung zum räumlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen mehreren unterschiedlichen Anlagen**VGer NE 26.5.1988, E. 3, in URP 1988 211**

«La gravière objet du recours a un volume d'exploitation de 40'000 m³ environ. A première vue, une étude d'impact ne se justifierait donc pas. Toutefois, l'art. 8 LPE impose non seulement une évaluation isolée, mais aussi collective, ainsi que la prise en considération de l'action conjointe des diverses atteintes possibles. Le tribunal ajoute: «prises isolément, chacune de ces sources serait sans importance, mais additionnées, elles peuvent constituer un danger sérieux. Certaines atteintes ne perturbent pas toujours un seul secteur, mais souvent plusieurs à la fois, ou bien elles peuvent aussi être transmises de l'un à l'autre. Ces phénomènes interdisent d'apprécier de manière isolée les atteintes et imposent un examen de leur action conjuguée et de leurs éventuelles répercussions multiples sur l'environnement. Il faut déduire de l'art. 8 LPE qu'une mesure qui permet la réalisation d'un projet soumis à l'EIE doit être englobée dans cette étude du moment qu'il se trouve dans l'entourage d'installations pouvant polluer l'environnement de manière sensible». L'exploitation de la gravière est liée aux travaux d'améliorations foncières pour lesquels l'EIE a été admise. Il n'y a pas de raison d'exclure cette exploitation de l'étude.»

Montagnes neuchâtelaises
Melioration
Anh. Nr. 80.1 UVPV

BGer 20.8.1997 (1A.355/1996), E. 5c, in URP 1998 145

«La passerelle en question est un élément essentiel du projet consistant à «créer une bonne relation entre le centre de M. et le départ du télécabine du G. (.) en ramenant «l'entrée» de la gare des télécabines au centre de la station» (art. 1 du règlement annexé au plan). En effet, l'objectif de permettre aux utilisateurs du parking du R. d'emprunter, via les ascenseurs de la tour panoramique, le télécabine du G., requiert nécessairement la réalisation d'une liaison entre ces deux points. Dès l'instant où les concepteurs du projet ont choisi de jeter à cette fin une passerelle entre le sommet de la tour panoramique et l'esplanade du télécabine du G., cette passerelle doit être considérée comme un élément indispensable de l'ouvrage projeté. Celui-ci ne pourrait en effet remplir la fonction qui lui est dévolue si les utilisateurs du parking ne disposaient pas d'une liaison directe avec la station du télécabine. Il existe donc entre les éléments principaux de l'ouvrage projeté, soit l'aire de stationnement soumise à l'étude d'impact, le bâtiment principal, la tour panoramique et la passerelle, un lien spatial et fonctionnel si étroit qu'il commande de procéder à une étude globale des atteintes qu'ils produisent, collectivement et dans leur action conjointe, comme le prescrit l'art. 8 LPE (cf. art. 3 al. 1 OEIE).»

Montana
Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

A3-3 Rechtsprechung zum zeitlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen**BGE 118 Ib 76, E. 2b**

«Das Verwaltungsgericht hat lediglich darauf verzichtet, weiteren geplanten Strassenbauvorhaben Rechnung zu tragen. Wann und ob diese weiteren Projekte verwirklicht werden, ist ungewiss. Das zeigt sich schon daran, dass für keines dieser Vorhaben mit Einschluss der hier umstrittenen Umlegung der Etzelstrasse ein Baukredit bewilligt worden ist. Ist die Umlegung der Etzelstrasse für sich betrachtet umweltschutzrechtlich zulässig und hat ihre isolierte Verwirklichung einen Sinn, so kann die Strasse nicht mit umweltschutzrechtlichen Argumenten verhindert werden. Will die Gemeinde jedoch später weitere Bauvorhaben ausführen, so sind für die Bewilligung dieser weiteren Projekte die umweltschutzrechtlichen Fragen unter Einschluss der Einwirkungen der bewilligten Umlegung der Etzelstrasse zu beurteilen. Das kann dazu führen, dass die Verwirklichung weiterer in Aussicht stehender Strassenprojekte aus umweltschutzrechtlichen Gründen erschwert oder mitunter gar verunmöglicht wird. Baut die Gemeinde die für sich betrachtet umweltschutzrechtlich zulässige Umlegung der Etzelstrasse, ohne sich um die Probleme weiterer von ihr geplanter Strassenbauvorhaben zu kümmern, so geht sie in Bezug auf spätere Strassenprojekte ein gewisses Risiko ein. Ein etappenweises Verwirklichen von Strassenprojekten ist jedoch aus umweltschutzrechtlicher Sicht nicht absolut unzulässig.»

Freienbach
Gemeindestrasse

VGer ZH 3.11.1995, E. 3b cc, in URP 1996 342

«Auf jeden Fall zeigt diese Bestimmung [d. h. Art. 36 Abs. 2 LSV] den Grundsatz, zukünftige Projekte erst dann zu berücksichtigen, wenn deren Ausgestaltung festgelegt und bekannt ist. Die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin und die von ihr verlangte Prognose des zusätzlichen Verkehrs aus weiteren Bauten im Rahmen der vorhandenen Ausnutzungsreserven müsste zwangsläufig in vielen Punkten auf völlig hypothetischen und damit «willkürlichen» Annahmen beruhen.»

Rümlang
Bürohaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

BGer 25.6.1997 (1A.270+276/1996), E. 3, in RDAF 1998 I 98

«... pour chaque installation nouvelle, elles doivent prendre en considération non seulement les atteintes à l'environnement déjà existantes, mais aussi celles qui seront probablement causées par les autres installations en voie de réalisation (cf. art. 8 LPE, 36 al. 2 OPB).»

Lutry
Parkhaus
Anh. Nr. 11.4 UVPV

BGE 124 II 75, E. 7a

«Nach den bereits angestellten Erwägungen ist dem Departement darin zuzustimmen, dass die Flugplatzanlagen luftfahrtrechtlich eine Einheit bilden und dass das projektierte Parkgebäude Teil der Flughafenanlage Zürich darstellt. Die Errichtung der Parkdeckanlage oder eines Parkhauses im Flughafenareal darf aus dieser Sicht als Änderung der bestehenden Gesamtanlage gelten. Stellen Flugplatzbauten luftfahrtrechtlich eine Einheit dar, so hat dies aber auch zur Folge, dass die geplanten Änderungen der Anlagen – seien sie in Teilprojekte gegliedert oder zusammengefasst – in gesamtheitlicher Betrachtung vorbereitet und geprüft werden müssen. Steht fest, dass ein Änderungsprojekt, wie etwa die Vergrößerung der Parkplatzzahl im Flughafenkopf, in relativ rasch aufeinanderfolgenden Etappen verwirklicht werden soll, oder liegen den

Flughafen Zürich
Anh. Nr. 14.1 UVPV

Behörden Konzessionsgesuche für verschiedene Teil-Umbauten vor, die sich gesamthaft auf die Umwelt auswirken könnten, so ist die Umweltverträglichkeit des einzelnen Vorhabens unter Einbezug der anderen Teile zu prüfen und erscheint die auf ein Einzelprojekt beschränkte Behandlung unzulässig. Das gilt sowohl für die Frage, ob überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) durchzuführen sei, wie für den Inhalt und Umfang dieser Prüfung selbst.»

BGE 124 II 293, E. 26b

«Angesichts dieser Vorgänge hat das Bundesgericht in BGE 124 II 75 E. 7a S. 82 im Sinne eines «obiter dictum» ausgeführt, wenn die Parkhäuser Teil der Flughafenanlage Zürich bildeten und die Errichtung neuer Parkflächen als Änderung der Gesamtanlage gelten könne, so habe dies auch zur Folge, dass gleichzeitig geplante Änderungen der Anlage – seien sie in Teilprojekte gegliedert oder zusammengefasst – in gesamtheitlicher Betrachtung vorbereitet und geprüft werden müssten. Stehe fest, dass ein Änderungsprojekt, wie etwa die Vergrösserung der Parkplatzzahl im Flughafenkopf, in relativ rasch aufeinanderfolgenden Etappen verwirklicht werden soll, oder lägen den Behörden Konzessionsgesuche für verschiedene Teil-Umbauten vor, die sich gemeinsam auf die Umwelt auswirken könnten, so sei die Umweltverträglichkeit des einzelnen Vorhabens unter Einbezug der anderen Teile zu prüfen und erscheine die auf ein Einzelprojekt beschränkte Behandlung unzulässig.

Flughafen Zürich
Anh. Nr. 14.1 UVPV

An diesen Erwägungen ist festzuhalten. Das heisst indessen nicht, dass ein besonders dringliches Teil-Projekt nicht aus einem Baupaket herausgelöst und in einem vorgezogenen Bewilligungsverfahren behandelt werden dürfte. Es soll auch nicht sagen, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für konkret vorgesehene Bauprojekte in jedem Fall noch rein hypothetische zukünftige Ausbauschritte in Betracht gezogen werden müssten (nicht publ. Entscheid vom 19. Februar 1998 i.S. FIG, E. 6b mit Hinweis). Es bedeutet jedoch, dass die Aufteilung eines Ausbauvorhabens in verschiedene Teilschritte und Bewilligungsverfahren nicht zum Resultat führen darf, dass die Gesamtauswirkungen des Ausbaus ungeprüft bleiben.»

BGer 26.8.1998 (1A.59/1998), E. 4a, in URP 1999 419

«Festzuhalten ist lediglich, dass das Gesetz die Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen von Lärmimmissionen infolge der Sanierung von Anlagen zulässt, sofern im Zeitpunkt der Ermittlung der massgeblichen Lärmimmissionswerte die betreffenden Projekte bereits öffentlich aufgelegt sind (Art. 36 Abs. 2 LSV). Diese Regel ist restriktiv zu handhaben, da Ausnahmegewilligungen grundsätzlich nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zu erteilen sind, oder, nach allgemeiner Verwaltungsrechtslehre, wenn eine Nichterteilung Sinn und Zweck des Gesetzes widerspräche (vgl. Bandli, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, N 18 zu Art. 22, mit Hinweisen). Demgemäss sind namentlich bloss hypothetische Sanierungsmassnahmen unbeachtlich.»

Binningen
Mehrfamilienhäuser

BGE 129 II 238 E. 3.3

«Lorsqu'il faut déterminer les immissions de bruit extérieur des installations fixes – en l'occurrence d'une route –, l'art. 36 al. 2 OPB prescrit de tenir compte de l'évolution future de ces immissions ; aux termes de cette disposition, on prendra en considération, notamment, l'évolution prévisible des immissions due à la construction de nouvelles installations ou à la modification ou à l'assainissement d'installations existantes, si les projets concernés sont déjà mis à l'enquête publique au moment de la détermination. Il faut en principe appliquer de manière restrictive l'art. 36 al. 2 OPB (cf. arrêt 1A.59/1998 du 26 août 1998, publié in DEP 1999 p. 419, consid. 4a). Néanmoins, s'agissant de l'assainissement d'une installation bruyante, censé réduire les immissions de bruit dans le voisinage, la condition de la mise à l'enquête publique du projet ne saurait être comprise comme exigence stricte si d'autres éléments démontrent, avant même une décision définitive, une volonté des autorités compétentes de réaliser elles-mêmes l'assainissement (pour une route publique, par exemple), ou de l'exiger du détenteur de l'installation. En d'autres termes, il faut pouvoir compter avec une certitude suffisante sur cette évolution du niveau des immissions de bruit (cf. Wolf, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zurich 2000, n. 20 ad art. 22 LPE).

Dans le cas particulier, le Tribunal administratif a tenu compte de la décision de principe de la municipalité d'effectuer certains travaux de réaménagement ou d'assainissement de la rue Centrale, notamment par la pose d'un revêtement phono-absorbant, décision prise en vue de soumettre le préavis n° 253 au conseil communal, pour que cette autorité octroie un crédit d'investissement. ... En l'état, on peut donc compter avec une certitude suffisante sur la mesure d'assainissement que représente la d'un nouveau revêtement phono-absorbant; ...»

Lausanne

Wohn- und Geschäftliegenschaft

A4 Praxis der Umweltschutzfachstellen

Hinweise: In der nachfolgenden Auflistung von Praxisbeispielen ist mit der Kantonsbezeichnung (z. B. GR) die entsprechende Umweltschutzfachstelle und mit dem genannten Datum (z. B. 5.11.04) jenes ihrer Beurteilung oder Meinungsäusserung gemeint. Ist kein Datum angegeben, so handelt es sich um ein allgemeines Kriterium, das von der genannten Umweltschutzfachstelle im Rahmen einer Umfrage Ende 2004 ohne Bezug zu einem praktischen Beispiel genannt wurde.

A4-1 Allgemeine Praxis

- > Erweiterung um das Mass des Schwellenwerts, in Grenzfällen nach Massgabe der Umweltauswirkungen (GR; 5.11.04)
- > Im Falle einer Erweiterung unterhalb des Masses des Schwellenwerts angesichts ungenügender Unterlagen (GR; 5.11.04)
- > Änderungen von mehr als 10 % (TG; 9.11.04)
- > 10 %-Regel: Erweiterung der Betriebsgrösse um 10 % oder mehr; wo dieses Kriterium nicht greift: situativer Entscheid aufgrund der betroffenen Umweltbereiche (FR; 25.11.04)
- > Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt, was teilweise von der Anlage und teilweise vom Standort abhängt (z. B. Schutzzonen, Wald, Gewässer, Boden oberhalb Waldgrenze, bei Parkplätzen auch Anwohner; man könnte von «standortbedingter UVP-Pflicht» sprechen) (VS; 15.11.04)
- > Wenn durch die Änderung grössere oder andere Immissionen zu erwarten sind oder wenn die Investition mehr als die Hälfte einer Neuanlage beträgt (LU; 24.11.04)
- > Kapazitäts- oder Produktionserhöhungen je nach den zu erwartenden Umweltbelastungen; situationsbezogene Beurteilung; bei hoher Vorbelastung der Umwelt liegt tendenziell eher wesentliche Änderung vor (TI; 19.11.04)
- > Kriterium ist das Mass der Umweltauswirkungen der Änderung (GE; 25.11.04)
- > Zu erwartende deutliche Belastung der Umwelt (GL; 26.11.04)
- > Erhebliche Umweltauswirkungen (ZH)
- > Definition der Wesentlichkeit in Abhängigkeit des Schwellenwerts (BE Mai 04; LU betr. 21.1–21.7, 22.3, 22.4, 30.1–30.4, 40.3–40.9, 50.1–50.5, 60.5–60.7, 70.1–70.15, 80.1–80.8)
- > Erweiterung unterhalb des Masses des Schwellenwerts, wenn angesichts einer bereits durchgeführten UVP genügende Unterlagen für die Beurteilung des Vorhabens bestehen (GR; 5.11.04)

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

A4-2 Anlagetypspezifische Praxis

11.1 Nationalstrassen

- > Bau einer 650 m langen Überdeckung (Tunnel) zur ortsplannerischen Entwicklung und zur Verminderung der Verkehrsemissionen, mit noch näher abzuklärenden Auswirkungen auf die Durchflusskapazität des Grundwasserträgers (BUWAL; 11.3.98)
- > Neugestaltung zweier Autobahnanschlüsse, mit welcher bezüglich eines Teilanschlusses eine Verkehrszunahme von 20 % und bezüglich eines anderen Teilanschlusses eine solche von 30 % verbunden ist (BUWAL; 22.7.04)
- > Alle Änderungen von Nationalstrassen und Anschlussbauwerken sollen generell UVP-pflichtig sein (LU)
- > Sanierung eines Autobahnanschlusses mit einer Vergrößerung der Verkehrsbelastung in der Umgebung von z. T. mehr als 10 % zusammen mit einer Sanierung der Strassenabwasserbehandlung, die zu einer deutlichen Verbesserung der bisherigen Gewässersituation führt (BUWAL; 6.8.04)
- > Verschiebung einer Autobahnausfahrt zu einem 500 m entfernten Autobahnanschluss und weitere bauliche Massnahmen (insbesondere Verbreiterung der Sicherheitsstreifen, leichte Verschiebung der Fahrbahnachse, Aufhebung einer Ausfahrt, Erstellung von Lärmschutzwänden, Entwässerungssanierung, Erstellung von drei Wildtierpassagen) auf einer Länge von mehreren Kilometern (BUWAL; 21.7.04)

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

11.2 Hauptstrassen

11.3 Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen

- > Erneuerung einer Teilstrecke von 700 Metern mit neuer Linienführung und beträchtlichen Auswirkungen auf Wald (Rodung), Natur (Auen) und Landschaft (Flussquerung, Hanganschnitte etc.) (BE; 23.10.03)
- > Neuanlage einer Teilstrecke von 600 Metern und zusätzliche wesentliche Umweltauswirkungen in diversen Umweltbereichen (BE; 13.12.99; mit Hinweis auf die Praxis der KUS BE: UVP-Pflicht für Neuanlagen von rund 500 Metern und zusätzlichen Umweltauswirkungen)
- > Wesentliche Verkehrszunahme, Begradigung der bestehenden Linienführungen oder Tunnelführung über mehrere hundert Meter (BE; 24.9.91)
- > Entscheidend, ob die Trasse geändert wird (falls ja: unbedingte UVP-Pflicht) und ob allenfalls mit erheblichen Betriebsänderungen (überdurchschnittlicher Mehrverkehr) gerechnet werden muss (FR; 25.11.04)
- > Strassenkorrektur mit neuer Linienführung (GR; 5.11.04)
- > Ausbau eines Dreiviertel-Autostrassenanschlusses zu einem Vollanschluss, wenn Unsicherheit über die Umweltauswirkungen der Anlageerweiterung bestehen (BE; 5.11.02)
- > Neuer Kreiselpfad mit neuen Zufahrten (BE; 22.4.03)
- > Zunahme des Verkehrs und Landverbrauch als Kriterien (LU)
- > Veränderungen des Verkehrsregimes auf Grund flankierender Massnahmen (Stadt Zürich)

Wesentliche Änderung

- > Neuaufteilung des Gesamtverkehrsraums (mit Einschluss des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs) im Bahnhofsbereich ohne Kapazitätserhöhung und ohne Neubeanspruchung von Nichtverkehrsflächen (BE; 2.7.03)
- > Neuer Kreiselpfad (BE; 22.4.03)
- > Geringfügige Strassenkorrektur und Erstellung eines zur bestehenden Strasse parallelen Weges (BE; 6.7.94)
- > Kurzes neues Strassenteilstück mit Bahnübergangssanierung (BE; 2.2.00)
- > Reine Sanierungen von Niveauübergängen (BE; 3.8.93)
- > Reine Trottoir- oder Radwegbauten (BE; 24.9.91)
- > Elimination eines Engpasses ohne Kapazitätserhöhung (da auf der Strasse noch weitere Engpässe bestehen) (TI; 25.11.04; definitive Beurteilung ausstehend)

Keine wesentliche Änderung

11.4 Parkhäuser und -plätze (für mehr als 300 Motorwagen)

- > Parkplatzerweiterung von 700 auf 811 Parkplätze, die ein neues Fahrtenkontingent nötig macht (BE; 4.8.04)
- > Erweiterung eines Parkplatzes mit rund 350 Plätzen um 15 Parkplätze nicht a priori unwesentlich (BE; 10.12.02)
- > Zunahme des Verkehrs und Landverbrauch als Kriterien (LU)

- > Zunahme der Parkplätze, solange der Fahrtenkredit nicht überschritten wird (BE; 4.8.04)
- > Parkplatzerweiterung um 10–15 Parkplätze (BE; 14.10.04)
- > Erweiterung des Parkplatzes eines Einkaufszentrums von bisher insgesamt 428 Parkplätzen um 76 Parkplätze, die ausschliesslich von Angestellten benutzt werden dürfen (TI; 18.12.03)

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

12.1 Eisenbahnlinien

- > Wesentlicher Mehrverkehr durch Verdichtung des Fahrplans, auch bei Güterstrecken (LU)

- > keine Beispiele

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

13.1-3 Hafenanlagen

- > Hafenerweiterung mit einigen wenigen Plätzen für grosse Schiffe angesichts der erheblichen Belastungen für die Ufervegetation und die Lärmsituation, die vom Verkehr dieser Schiffe ausgehen könnten (TI; 25.11.04)
- > Zunahme der Schifffahrten, der umgeschlagenen Güter und der verbauten Fläche als Kriterien (LU)

- > keine Beispiele

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

14.1-3 Flughäfen und Flugfelder

- > Änderungen des Flugbetriebes und Flächenverbrauch als Kriterien (LU) Wesentliche Änderung
- > keine Beispiele Keine wesentliche Änderung

21.1 Kernenergieanlagen

- > Erweiterung einer Kernenergieanlage mit einem Nasslager im Gewässerschutzbereich A_u und unweit von Grundwasserfassungen mit entsprechenden Schutzzonen (BUWAL; 3.6.02) Wesentliche Änderung
- > keine Beispiele Keine wesentliche Änderung

22.2 Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (für 220 kV und höhere Spannungen)

- > Verlegung von Hochspannungsleitungen oder -masten über mehrere Masten (GR; 5.11.04) Wesentliche Änderung
- > Ersatz der bisherigen Masten durch höhere Masten einer 380 kV-Leitung auf einer Länge von über 20 km, leicht verschoben auf dem bestehenden Trasse und in einem BLN-Gebiet (BUWAL; 3.4.02)
- > Anzahl der von einer Verlegung betroffenen Anzahl Masten in einem bestimmten Gebiet als Kriterium (LU)
- > Ersatz einer Unterstation inkl. Rodung sowie Einschlaufung einer Leitung in eine bestehende Schaltanlage inkl. Rodung (BE; 30.3.04) Keine wesentliche Änderung
- > Verlegung von fünf Masten einer 220 kV-Leitung um etwa 100 Meter ohne Überschreitung der Grenzwerte nach NISV (GL; 26.11.04)
- > Verschiebung und Erhöhung eines Mastes einer 220 kV-Leitung (BUWAL; 29.11.04)

40.4-6 Deponien

- > keine Beispiele Wesentliche Änderung
- > Neubau einer Umladestation auf dem Gebiet einer bestehenden Reaktordeponie mit Schlackenkompartiment, ohne Zweckänderung für die Deponie und ohne Anpassung der Endgestaltung der Deponie (BE; 14.6.04) Keine wesentliche Änderung
- > Errichtung eines Schlackenkompartiments in einer bestehenden Deponie, für welche die Ablagerung von Kehricht-Schlacke bereits zugelassen ist (BE; 6.7.99)

40.7 Abfallbehandlungsanlagen**(mit einer Kapazität von mehr als 1000 t/a)**

- > Erweiterung einer Bauschutt-sortieranlage mit Erhöhung der bisherigen Behandlungskapazität von 1000 t (BE; 1.7.04)
- > Behandlung von Abfällen von ausserhalb des Einzugsgebiets einer Abwasserreinigungsanlage in einer Menge von über 1000 t pro Jahr (BE; 5.12.03)
- > Kapazitätserhöhung (BE; 9.8.99)
- > Erhöhung der Behandlungskapazität von 8000 t auf 10–15'000 t (ZH; 12.5.03)

Wesentliche Änderung

- > Erweiterung einer Bauschutt-sortieranlage ohne Erhöhung der Behandlungskapazität (BE; 1.7.04)
- > Verarbeitung von Sonderabfällen mit ähnlichen Komponenten wie die bisher in der Anlage bereits behandelten Sonderabfälle (BE; 20.1.04)
- > Änderung einer Feinschlammaufbereitungsanlage, in der nach wie vor dieselben Sonderabfälle ohne wesentliche Änderung der Jahresmengen behandelt werden (BE; 24.2.99)
- > Erweiterung einer bestehenden Bodenbehandlungsanlage mit einem Bodenannahmezentrum, da dieses neue Zwischenlager die Schwellenmenge von 5000 t für feste Sonderabfälle (Anh. 40.8 UVPV) bei weitem nicht erreicht (BE; 9.4.96)

Keine wesentliche Änderung**40.9 Abwasserreinigungsanlagen****(mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnerequivalenten)**

- > Ergänzung einer Kläranlage mit einer solaren Klärschlamm-trocknung, die Ammoniak-Emissionen er-warten lässt (GL; 26.11.04)
- > keine Beispiele

Wesentliche Änderung**Keine wesentliche Änderung****50.5 300 m-Schiessanlagen****(mit mehr als 15 Scheiben)**

- > Einbau einer Trefferanzeige, sofern dadurch die Leistungsfähigkeit der Schiessanlage erhöht wird (BE; 16.3.94)
- > keine Beispiele

Wesentliche Änderung**Keine wesentliche Änderung****60.7 Golfplätze****(mit neun oder mehr Löchern)**

- > Erweiterung eines Golfplatzes von 9 auf 18 Löcher (GR; 5.11.04)
- > Gesamt-sanierung eines in den 1960er-Jahren erstellten 18 Loch-Golfplatzes (ZH; 17.6.03)
- > keine Beispiele

Wesentliche Änderung**Keine wesentliche Änderung**

70.7 Chemikalienlager (mit einer Kapazität von mehr als 1000 t/a)	
> keine Beispiele	Wesentliche Änderung
> Betriebserweiterung mit nur unwesentlicher Erhöhung der bereits vorhandenen Brandlasten (BE; 8.7.02)	Keine wesentliche Änderung
> Volle Ausnutzung der in der Baubewilligung bewilligten Kapazität nach der Sanierung gemäss StFV (BE; 5.8.04)	
70.9 Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe (mit einer Kapazität von mehr als 5000 t/a)	
> keine Beispiele	Wesentliche Änderung
> Betriebserweiterung zur Anpassung an die Hygienevorschriften der Europäischen Union ohne Erhöhung der Kapazität (BE; 13.5.96)	Keine wesentliche Änderung
70.11 Glashütten (mit einer Kapazität von mehr als 30'000 t/a)	
> keine Beispiele	Wesentliche Änderung
> Ersatz eines bestehenden Ofens ohne Kapazitätserhöhung und ohne zusätzliche Umweltbelastungen (VD; 13.4.04)	Keine wesentliche Änderung
80.1 Meliorationen (von mehr als 400 ha)	
> Verlängerung einer Strasse, die 450 ha erschliesst, um eine Etappe, die 90 ha erschliesst und ein Flachmoor tangiert (GL; 26.11.04)	Wesentliche Änderung
> keine Beispiele	Keine wesentliche Änderung
80.3 Kies- und Sandgruben (mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³)	
> Neue Kiesabbauetappe mit einem Abbauvolumen von mehr als 300'000 m ³ (GR; 5.11.04)	Wesentliche Änderung
> Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaugebietes von bisher insgesamt 370'000 m ³ um 180'000 m ³ (Kiesabbau) bzw. 225'000 m ³ (Ablagerung von sauberem Aushub) (ZH; 9.8.01)	
> Wiederauffüllung eines grossen Kiesgrubenareals mit ca. 1,2 Mio m ³ unverschmutztem Aushubmaterial (ZH; 20.9.00)	Keine wesentliche Änderung

80.4 Anlagen für die Haltung von Nutztieren (mit unterschiedlichen Schwellenwerten je nach Tierart)

- > Erstellung eines gedeckten Auslaufs und Einbau von Abluftkaminen in einer Pouletmasthalle (mögliche Änderung der Umweltbelastung in den Bereichen Luft und Lärm) (BE; 29.7.04)
- > Bau eines Remontenstalles mit Platz für zusätzliche 100 Tiere auf einem Betrieb mit bisher 50 Mastschwein- und 80 Mutterschweinplätzen (Änderung der Umweltbelastung, namentlich der Geruchsbelastung, nicht auszuschliessen) (BE; 7.7.04)
- > Bau eines Mastschweinestalls in unmittelbarer Nähe einer Pouletmasthalle (neue Umweltauswirkungen, die sich mit den bestehenden überlagern) (BE; 28.6.04)
- > Wiederaufbau eines Schweinestalls mit Aufstockung der Mutterschweineplätze (BE; 24.3.04)
- > Bauliche Änderungen (z. B. Anpassung an die Tierschutzvorschriften mit einem neuen Offenfrontstall mit Auslaufmöglichkeit), auch wenn die Tierzahlen nicht erhöht werden, und Änderungen der Betriebsführung (Lüftung, Jauchelager) (AI; 4.11.04)
- > Vergrösserung des Tierbestandes von 258 Muttersäuen auf 300 Muttersäue und zusätzlich 40 kleine und 40 grosse Aufzuchtsäue (ZH; 26.9.02/4.4.03)
- > Aufstockung von 340 auf 560 Galtsauen (ZH; Ende 02)

- > Einbau eines Abferkelstalls im Kuhstall und einer Heizung im Rübenkeller ohne Aufstockung der Tierplätze und ohne neuen Auslauf (BE; 6.7.04)
- > Neuer Auslauf als Ersatz für den bisherigen mit gleichem Ausmass und ohne Aufstockung des Tierbestandes (BE; 6.7.04)
- > Anlagenänderung zur Anpassung an gesetzliche Vorschriften ohne Erhöhung der Tierzahl und ohne wesentliche Betriebsänderung (VD; 7.7.04)

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

80.5 Einkaufszentren mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche

- > Erweiterung eines Einkaufszentrums von bisher rund 12'000 m² Verkaufsfläche um 4861 m² oder allenfalls sogar um 6136 m² (TI; 4.5.04)
- > Neue Ladenstruktur mit Erhöhung der Attraktivität und der Kundenintensität, auch ohne Flächenänderung (Stadt Zürich)

- > Zunahme der Verkaufsfläche, solange die Fahrtenzahl innerhalb des bewilligten Fahrtenkredits bleibt (BE; 10.11.04)
- > Erweiterung eines Einkaufszentrums mit bisher 10'490 m² Verkaufsfläche mit neuen Lagerräumlichkeiten von 667 m² (TI; 21.1.04)

Wesentliche Änderung

Keine wesentliche Änderung

> Literatur

Aemisegger H. 2004: Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis des Bundesgerichts. URP 394–417.

Griffel A. 2001: Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts. Zürcher Habil. 2000. Zürich.

Iselin G. 1987: Fragen zum intertemporalen Recht am Beispiel der Umweltverträglichkeitsprüfung. URP 31–36.

Loretan T. 1989: Rechtsfragen beim Erstellen von Umweltverträglichkeitsberichten – Zu einigen Problemen des Berichtverfassers bzw. des Bauherrn. URP 133–163.

Nicole Y. 1992: L'étude d'impact dans le système fédéraliste suisse, Diss. Lausanne.

Rausch H., Keller P.M. 2001: Kommentar USG, Art. 8, Zürich.

Rausch H., Keller P.M. 2001: Kommentar USG, Art. 9, Zürich.

Rausch H. 2004: Einführung in das Recht der UVP, URP 365–381.

Rausch H., Marti A., Griffel A. 2004: Umweltrecht, hrsg. von Walter Haller, Zürich.

Schrade A., Wiestner H. 2001: Kommentar USG, Art. 18, Zürich.

Trüb H.R. 1990: Rechtsschutz gegen Luftverunreinigung und Lärm – Das Beschwerdeverfahren bei Errichtung und Sanierung ortsfester Anlagen im Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes. Zürcher Diss. 1989, Zürich.

Zimmerli U. 1990: Sanierungen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz: Grundlagen und Grundsätze. URP 243–264.

Zufferey J.-B. 1995: L'étude d'impact: Etat de la jurisprudence et de la doctrine. URP 537–575.